

ORANIENBURGER stadtmagazin

AUSGABE

SEPTEMBER 2016

BEILAGE ZUM
HERAUSNEHMEN:

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT
ORANIENBURG

Oranienburg wächst



*Vorfreude auf die neue
Comenius Grundschule:
Die Stadt investiert hier
in die Zukunft. S. 4*

IMMER IN BEWEGUNG

Im Porträt: Familie Bünger
findet in Oranienburg
alles, was sie braucht.

MARKIERUNGEN SCHAFFEN KLARHEIT

So verhalten sich
Radfahrer richtig
in der Lehnitzstraße.

MEHR ALS NUR EIN MARKT

Der fünfte Regionalmarkt
rund ums Schloss findet am
24. und 25. September statt.

▶ ORIGINALSTROM

BEI STROM VERTRAUEN
ORANIENBURGER
DEM ORIGINAL.

www.sw-or.de



Mobile Mosterei

**Gepresst wird immer montags in Oranienburg
und 14-tägig mittwochs in Biesenthal**

ANZEIGE

„Hahn's mobile Mostquetsche“ ist vor Ort. Auf dem Edeka Parkplatz Sachsenhausener Straße in Oranienburg (immer montags ab 5.9. bis 24.10) und an der Bio Molkerei in Biesenthal (alle 14 Tage mittwochs 7./21.9. und 5./19.10.) wird von 9 bis 17 Uhr gemostet.



Ab 100 kg Äpfeln wird der eigene Saft gepresst: Zweifach gewaschen, zerkleinert und dann unter hohem Druckvakuum ausgesaugt, entsteht so bester Most. Dafür sollte das Obst frisch gepflückt oder geschüttelt, sauber und ohne Faulstellen sein. Gefiltert und pasteurisiert, wird der Saft in 3-, 5- oder 10-Liter-Mostkisten mit integriertem Zapfhahn abgefüllt. Großer Vorteil der Verpackung: Selbst in angebrochenen Behältern bleibt

der Saft bis zu 90 Tage lang frisch. Geschlossene Mostkisten halten ungekühlt bis zu 12 Monate. Anmeldungen und Informationen telefonisch unter 0163 / 406 85 71. Jäger und Förster können sich gerne wegen anfallenden Trester erkundigen.

MOBILE MOSTEREI

Oranienburg Sachsenhausener Str. / Edeka Turban
montags ab **05.09.-24.10.**

Biesenthal an der Bio Molkerei Lobetal,
mittwochs alle 14 Tage **07. + 21.09. & 05. + 19.10.**

ab 100 kg Äpfeln Saft aus dem eigenen Obst
Anmeldungen **0163-4068571**
oder **www.mostquetsche.de/anfrage**

**JETZT MIT 5.700,- €
JUBILÄUMSBONUS*!**



Innovation
that excites



**NISSAN PULSAR ACENTA 1.2 I DIG-T, 85 kW (115 PS),
Tageszulassung 07/2016** inkl. Klimaautomatik, Sitzheizung vorne, Navigation mit Rückfahrkamera, schlüsselloser Einstieg, Leichtmetallfelgen u.v.m.

AKTIONSPREIS AB € 16.990,- BEGRENZTE STÜCKZAHL!

**Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 6,3, außerorts 4,3,
kombiniert 5,0; CO₂-Emissionen: kombiniert 117,0 g/km
(Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B.**

Abb. zeigt Sonderausstattung. *Ersparnis gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. **Das Angebot gilt nur solange unser Vorrat reicht.**

AUTOHAUS
WEGENER
Autohaus Wegener Berlin GmbH
www.autohaus-wegener.de

Oranienburger Str. 180
13437 Berlin-Wittenau
Tel. 030 2580099-0



**Sie machen das Beste aus Ihrem Leben.
Wir aus Ihrem Schutz.**

Bei unseren Lösungen sind nicht nur Haus, Auto oder Altersvorsorge sicher, sondern auch die besten Konditionen zum günstigen Preis. Erfahren Sie mehr über Ihren passenden Versicherungsschutz und lassen Sie sich individuell beraten. Wir sind gerne für Sie da.

**Kundendienstbüro
Mario Berott**
Tel. 03301 5797840
mario.berott@HUKvm.de
Bernauer Str. 101
16515 Oranienburg



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

EDITORIAL

Liebe Leserinnen
und Leser,



schien sich bis vor kurzem die Welt noch in relativ geordneten Bahnen zu bewegen, so hat man heute den Eindruck, dass überall nur noch Wahnsinnige dabei wären, Angst und Schrecken zu verbreiten. Kaum ein Tag vergeht, an dem uns nicht aktuelle Nachrichten von Amokläufern, Selbstmordattentätern oder terroristischen Überfällen auf Menschen erreichen, die zur falschen Zeit am falschen Ort waren und deshalb zu zufälligen Opfern wurden.

Abgesehen davon, dass wir mit den Opfern trauern und wütend auf die Täter sind, ändert dieser Wahnsinn auch unser Leben: Urlaubsplanungen werden überdacht, Großveranstaltungen gemieden und die Überzeugung, in einem sicheren Land behütet leben zu können, schwindet.

Leider wachsen nun Zweifel an den Verantwortlichen im Land, die gegenüber dem Terrorismus teilweise hilflos wirken. Gleichzeitig mehren sich die Vorurteile und Aversionen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund. Vielen von ihnen widerfährt damit bitteres Unrecht, weil sie von uns zu Sündenböcken gemacht werden. Das schürt neuen Hass, der sich dann gegen uns richtet. Eine Spirale des Misstrauens und der gegenseitigen Verachtung bereitet den Boden für Extremisten, Terroristen und Diktatoren.

Hüten wir uns davor, leichtfertig unsere Demokratie – trotz all ihrer Schwächen – zu opfern und Hoffnungen in vermeintlich „starke Männer“ und menschenverachtende Bewegungen zu setzen. Aus der Geschichte (und nicht nur unserer) wissen wir, dass dadurch noch nie Probleme gelöst wurden, aber stets Katastrophen ihren Anfang nahmen, bei denen es am Ende nur Verlierer gab.

Hans-Joachim Laesicke

Hans-Joachim Laesicke
(Bürgermeister der Stadt Oranienburg)

IN DIESER AUSGABE

TITELTHEMA

4 Oranienburg wächst

PORTRAIT

6 Immer in Bewegung: Familie Bünger

AUS STADT UND VERWALTUNG

- 7 Öffentliche Spielplätze im Fokus
- 8 Letzte Ruhestätte im Grünen
- 8 KSE wirbt für den Wirtschaftsstandort
- 9 Nicht alles darf ins Gartenfeuer
- 9 Oranienburger Festtage im Bild
- 10 Seniorengenosenschaft Oberhavel erhält Auszeichnung
- 10 Händler für den Weihnachtsgans-Auguste-Markt gesucht
- 10 Nacht der offenen Kirchen
- 11 Stadtbibliothek bei Facebook
- 11 Bundespolitik hautnah erleben
- 11 Radfahren in der Lehnitzstraße

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

- 12 Termine
- 13 Veranstaltungstipps für Oranienburg

19 GLÜCKWÜNSCHE

20 BILDERRÄTSEL

BEILAGE: **AMTSBLATT**
FÜR DIE STADT ORANIENBURG

KONTAKT ZUR REDAKTION

- ✉ Stadt Oranienburg
– Stadtmagazin –
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
- ☎ Tel. (03301) 600-6014 (Frau Steinmüller)
- 📠 Fax (03301) 600-99-6014
- @ stadtmagazin@oranienerburg.de
- 🌐 www.stadtmagazin.oranienerburg.de

Jeder eingegangene Text wird von der Redaktion geprüft. Die Redaktion behält sich vor, eingegangene Texte zu kürzen oder zu bearbeiten. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung der zugesandten Informationen.

Die nächste Ausgabe des Oranienburger Stadtmagazins erscheint voraussichtlich am 8. Oktober 2016.

WWW.ORANIENBURG.DE

IMPRESSUM oraniener stadtmagazin · september 2016

HERAUSGEBER Der Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg **REDAKTION** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung der Stadt Oranienburg **LAYOUT/SATZ** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung der Stadt Oranienburg und Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH **FOTO-NACHWEISE** Für nicht namentlich gekennzeichnete Bilder liegen alle Rechte bei der Stadt Oranienburg **VERLAG (ANZEIGEN/DRUCK)** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastr. 1, 10178 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06 **ABONNEMENT** Das Oranienburger Stadtmagazin mit dem Amtsblatt für die Stadt Oranienburg kann mit einem Jahresabonnement in Höhe von 29,81 EUR direkt vom Verlag (s. o.) bezogen werden **AUFLAGE** 23 000 Stück **NACHDRUCK** – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet

Oranienburg wächst...

TEIL I – SOZIALE INFRASTRUKTUR



Ein neues Schulgebäude für die Kinder in unserer wachsenden Stadt: Oranienburg hat mittlerweile mehr als 44 500 Einwohner. Ein Ende des enormen Zuzugs ist noch nicht abzusehen. Die neue Comenius Grundschule befindet sich in Oranienburg-Süd.

Unser Stadt investiert seit Jahren viel Geld in die soziale Infrastruktur: Beispiele sind die Sanierungen der Neddermeyer-Grundschule in Sachsenhausen und der Waldschule, um nur einige zu nennen. In diesem Jahr werden wieder drei große Projekte vollendet: die vollinklusive Comenius Grundschule, der Hort Sachsenhausen und die neue Feuerwache in Germendorf. Ein Kraftakt! Doch dessen Resultate können sich sehen lassen: Die modernen Gebäude haben alles, was sich ihre Nutzer wünschen.

COMENIUS GRUNDSCHULE

Das größte Bauprojekt der Stadt ist die Comenius Grundschule in Oranienburg Süd. Auf einer Größe von 21940 Quadratmeter wurde der hochmoderne Gebäudekomplex mit großzügigem Außenbereich mit Sportanlage und hochwertigen Spielflächen errichtet. Das dreigeschossige Schul- und Hortgebäude ist funktional gestaltet, von Anfang an haben die künftigen Nutzer mitbestimmt. Es erstrahlt in den Farben Gelb, Grün und Orange, die Farbgebung zieht sich kontinuierlich durch alle Bereiche. So auch in den Klassenräumen, die sich über alle drei Etagen anordnen. Jeder Klassenraum verfügt über eine eigene Garderobe und ist mit Einbauschränken sowie ergonomischen Möbeln ausgestattet. In der

neuen Grundschule sollen Kinder mit und ohne Behinderung miteinander lernen und spielen können, deshalb ist sie komplett behindertengerecht gebaut: Fahrstühle, Behinderten-WCs, selbstöffnende Türen, der Inklusionsraum und Liegend-Umkleiden bieten dafür ideale Voraussetzungen. Vom Hauptgebäude führt ein auffälliger, gläserner Übergang in die große Aula sowie die Zweifeldturnhalle. Die Aula steht sowohl für die Mittagsversorgung als auch für Veranstaltungen mit moderner Veranstaltungstechnik für maximal 199 Personen bereit. Die dort angrenzende große Turnhalle kann nach der Schulzeit auch von Sportvereinen genutzt werden.

Die barrierefreie Grundschule ist Kompetenzzentrum im gemeinsamen Unterricht für den Förderschwerpunkt Sprache. Zwei extra eingerichtete Förderklassenräume „Sprache“ sind mit zusätzlichen schallmindernden Maßnahmen (Teppich) und flexiblen Wänden ausgestattet. Genügend Personal- und Verwaltungsräume wie Lehrerzimmer, Erzieherzimmer, Schulleitung, Hortleitung sowie Sanitätszimmer und Lehrmittelräume sind ebenso vorhanden. Ein gutes Raumklima ist durch Fensterbelüftung, Sonnenschutz und ausreichend Tageslicht gewähr-

leistet. Neben dem im gesamten Haus vorhandenen Kommunikationssystem und dem installierten Sicherheitssystem zum Schutz vor Gefahrenlagen gibt es überall in der Schule WLAN. In jedem Klassenraum und in den meisten Fachkabinetten sind zudem die Voraussetzungen für die Benutzung von Smart-Boards geschaffen.

Die Gesamtkosten der Comenius Grundschule belaufen sich auf 17,34 Millionen Euro und wurden ausschließlich mit städtischen Geldern finanziert, da keine Fördermittel zur Verfügung standen.

Zahlen, Daten, Fakten

- ▶ 540 Schülerinnen und Schüler, 30 Lehrerinnen und Lehrer sowie 12 Hortnerinnen und Hortner nutzen das Gebäude
- ▶ 8 000 Quadratmeter Gebäudefläche
- ▶ „Elternhaltestelle“ vor der Schule und 26 Parkplätze
- ▶ Photovoltaikanlage
- ▶ 21 250 Badewannen voll Beton wurden hier verbaut
- ▶ 40 Kilometer Stromkabel wurden hier verlegt
- ▶ Kosten: 17,34 Millionen Euro

HORTANBAU SACHSENHAUSEN

Ideale Bedingungen finden ab 5. September auch die Kinder der Grundschule Sachsenhausen vor: Mit einem großzügigen Anbau hat die Stadt Oranienburg für die Hortkinder auf zwei Etagen beste Voraussetzungen zum Spielen und Lernen geschaffen.

Im Erdgeschoss befindet sich eine große lichtdurchflutete Aula, die den Schülerinnen und Schülern auch als Speiseraum dient. Die moderne Essensausgabe sowie eine gut ausgestattete Lehrküche grenzen daran an. Die neue Terrasse bietet den Grundschülerinnen und Grundschulern die Möglichkeit, ihr Mittagessen auch unter freiem Himmel einzunehmen. Ebenfalls sind auf dieser Etage ein Hortraum, Büros und ein Sanitärbereich eingerichtet. Im Obergeschoss befinden sich fünf weitere Horträume mit Garderoben entlang des Flures. Großzügige Fensterfronten ermöglichen den Blick in den Garten und auf das Spielplatzgelände.

Hort- und Schulgebäude sind durch ein gemeinsames Treppenhaus mit Aufzug barrierefrei miteinander verbunden und auch der neue, zentrale Eingang für beide Häuser befindet sich



Zahlen, Daten, Fakten

- ▶ Platz für 110 Hortkinder sowie sechs Hortnerinnen und Hortner
- ▶ sechs neue Horträume
- ▶ Hochmoderne Küche und Essensausgabe
- ▶ barrierefreie Verbindung von Hort und altem Schulgebäude
- ▶ große Fensterfronten für viel Licht in der Aula
- ▶ 15 neue Parkplätze und eine „Elternhaltestelle“
- ▶ Schwalbenhaus im Schulgarten
- ▶ Kosten: rund 3,76 Millionen Euro

hier. Der Schulhof wurde ebenfalls völlig neu gestaltet. Kosten: 350 000 Euro. Vor dem Neubau befinden sich ab sofort neue Parkplätze und eine „Elternhaltestelle“, an der Eltern kurz halten können, um ihre Kinder zu verabschieden. In Schule und Hort wurde eine moderne und energiesparende Gasheizung eingebaut, lediglich die Sporthalle wird weiterhin über die bisherige Heizungsanlage betrieben.

Die Stadt Oranienburg investierte in den klimafreundlichen und nachhaltigen Neubau insgesamt ca. 3,76 Millionen Euro.

FEUERWEHR- / GEMEINSCHAFTSHAUS GERMENDORF

In Germendorf wurde in den letzten Jahren deutlich durch die Stadt Oranienburg investiert. Nach dem neuen Hort (2,7 Millionen Euro), der neuen Sporthalle (2 Millionen Euro) entsteht nun auf dem Dorfanger eine neue Feuerwache mit integriertem Gemeinschaftshaus für Kinder und Jugendliche.

Das eingeschossige Gebäude ist in drei Bereiche unterteilt: Die künftige Fahrzeughalle der Feuerwehr bietet Platz für drei Einsatzwagen, einer davon ist für ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes des Landkreises vorgesehen. Die angrenzenden Umkleidekabinen der Feuerwehrleute sind mit Duschen ausgestattet. Im zweiten Trakt der mitgliederstärksten Feuer- und Jugendfeuerwehr der Stadt Oranienburg liegt ein Schulungsraum, der durch eine Trennwand abgeteilt werden kann. Zusätzlich bietet dieser Raum viel Platz für Feste und Veranstaltungen. Die dazugehörige Terrasse eröffnet die Möglichkeit, Veranstaltungen auch ins Freie zu verlegen. Ebenso gibt es in diesem Bereich ein Büro, eine Küche und einen gemeinsam mit dem Jugendclub genutzten Sanitärbereich. Im dritten Trakt ist der Bereich für



Zahlen, Daten, Fakten

die Jugend gestaltet worden: mit einem freundlichen Clubraum, einem Büro für den Jugendsozialarbeiter sowie einem kleinen Lager. Zum Jugendclub gehört außerdem eine eigene überdachte Terrasse. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 2,6 Millionen Euro. Durch die umfangreichen archäologischen Ausgrabungsarbeiten und die zum Teil schlechte Bodenqualität wurde das Bauvorhaben 580 000 Euro teurer als ursprünglich geplant. Die Feuerwehr kann voraussichtlich im September ihr neues Domizil beziehen, der Jugendclub soll im Oktober bezugsfertig sein. Offiziell eröffnet wird das neue Gebäude am 1. Oktober.

- ▶ 48 aktive Feuerwehrmitglieder, 37 Jugendfeuerwehrmitglieder und 65 Kinder im Minilöschzug nutzen die neue Feuerwache
- ▶ archeologische Ausgrabungen haben die Baukosten erhöht, aber auch viel über Germendorfs Geschichte verraten
- ▶ Schulungsraum für Feste und Veranstaltungen nutzbar
- ▶ separate Eingänge für Feuerwehr und Jugendclub, zwei Terrassen
- ▶ 29 Parkplätze
- ▶ Kosten: 2,6 Millionen Euro

In der nächsten Ausgabe berichten wir an dieser Stelle über die zahlreichen privaten Investitionen in der Stadt Oranienburg.

Immer in Bewegung

FAMILIE BÜNGER schätzt ihre Stadt vor allem wegen sportlicher Angebote

Wenn Sie beim nächsten Spaziergang am Havelufer entlang des Schlosses die Augen aufhalten, sehen Sie vielleicht Familie Bünger mit dem Fahrrad vorbeifahren. Für die Fünf aus Germendorf ist die gesamte Stadt eine Sportarena.

Oranienburg sollte eigentlich nur eine Übergangslösung für Anja Bünger und Robert Kallweit-Bünger sein – doch dann gefiel es der Familie so gut, dass sie seit mittlerweile zwölf Jahren mit ihren nunmehr drei Kindern, hier ihr Zuhause gefunden haben. „Wir haben uns einfach in den Ort verliebt“, sagen sie. Kita, Schule, Ärzte und Vereine vor Ort, trotzdem wohnen auf dem Land – das passte einfach alles.

Wie grau Oranienburg kurz nach der Wende gewirkt hat, weiß Anja Bünger noch ganz genau. Oft war sie damals in der Kreisstadt, verbrachte ihre Jugend im Löwenberger Land und besuchte das Gymnasium in Gransee. „Ich war in meiner Jugend nie gerne hier“, sagt sie ehrlich. „Dass



ich einmal im Oranienburger Schloss heiraten werde, hätte ich deshalb niemals gedacht.“

Vor allem das sportliche Freizeitangebot Oranienburgs hat es den Büngers angetan: Sie treten gemeinsam beim Sachsenhausen-Gedenklauf an, joggen oder walken um den Lehnitzsee, sind mit dem Rad unterwegs oder gehen einfach raus in die Natur ... „Hier gibt es so viele Möglichkeiten und wir sind einfach unheimlich gerne

draußen“, erklärt Anja Bünger. Sie, ihr Mann Robert und die Kinder Maurice, Annalena und Maddox sind echte Sportskanonen. Der Älteste, Maurice (12), hoch gewachsen, hat in Germendorf Fußball gespielt, jetzt schwimmt er in der TURM ErlebnisCity für die DLRG. Die achtjährige Annalena ist ebenso sportlich und tanzt, seit sie drei Jahre alt war, bei den „Fantastic 7“ modernen Tanz – die Gruppe hat sogar in Berlin Auftritte und viele Zuschauer, erzählt ihre Mama stolz. Selbst das quirlige Nesthäkchen, Maddox, ist bei den Kinderläufen dabei.

2004 verabschiedeten sie sich vom Berliner Großstadtleben und sind seitdem nicht nur in ihrer Freizeit

in Oranienburg angekommen. Die Infrastruktur ist für ihre Familie wunderbar: „Wir haben alles vor Ort, was wir brauchen. In Germendorf selbst gibt es auch den tollen Tierpark und wir haben die Feuerwehr, die viel für die Jugend macht.“ Durch die Kinder mangelte es nicht an der Kontaktaufnahme zu Einheimischen, welche die damals noch dreiköpfige Familie herzlich aufnahmen und über die Zeit bildeten sich viele Freundschaften.

Die großen wie die kleinen Büngers vermissen nichts: „Wir fühlen uns einfach sehr wohl.“ Mittlerweile arbeiten Anja und Robert auch in der Gegend – sie als Lohnbuchhalterin in einer Klinik in Birkenwerder, er in Liebenberg, von dort aus organisiert er

als Marktleiter den beliebten Weihnachtsmarkt im Schloss & Gut Liebenberg.

Zur Lichternacht Ende Oktober, beim großen Lampenumzug, ist Familie Bünger natürlich auch wieder dabei. „Das ist ein echtes Erlebnis für uns alle, da zeigt sich Oranienburg von seiner besten Seite“, schwärmt Anja Bünger. Ausnahmsweise mal ein sportlicher Programmpunkt im Familienleben – aber ein schöner. ■

Wir feiern unsere Stadt



Plakatkampagne zur 800-Jahr-Feier

Gesichter unserer Stadt: Familie Bünger kehrte vor 12 Jahren der Hauptstadt den Rücken und lebt seitdem im idyllischen Germendorf. Die Büngers gehören zu den sechs ausgewählten Oranienburger Familien, die vor den Festtagen im Juni auf prominenten Werbeflächen in der Stadt zu sehen waren. Gemeinsam wollen sie zeigen, wie viele verschiedene Gesichter Oranienburg mit seinen Ortsteilen hat – und was unsere Stadt an der Havel so besonders macht.

Einsatz für Spiel und Spaß

ÖFFENTLICHE SPIELPLÄTZE werden regelmäßig gewartet

Die Stadt Oranienburg unterhält 30 öffentliche Spielplätze mit unterschiedlichen Ausstattungen. Die Spielplätze werden jede Woche auf eventuelle Beschädigungen kontrolliert.

Um attraktive Spielangebote für Kinder zu schaffen und zu unterhalten, unternimmt die Stadt eine Menge: Leider muss aufgrund blinder Zerstörungswut viel Geld dafür ausgegeben werden, um Reparaturen und Erneuerungen vornehmen zu lassen, statt dasselbe Geld lieber in den Neubau von Spielplätzen zu stecken. Obwohl es Plätze gibt, auf denen sich die Nutzer angemessen verhalten und die wöchentliche Kontrolle ohne nennenswerte Vorkommnisse mit den gleichzeitig stattfindenden Reinigungsarbeiten durchgeführt wird, gibt es Brennpunkte, wo Vandalismus an der Tagesordnung ist. Wie auf den Spielplätzen in der Schulstraße, auf der Freizeitanlage im Schulumfeld am „Blauen Wunder“ und am Bötzower Platz, auf denen die Stadthofmitarbeiter täglich kontrollieren und auch häufig reparieren müssen: Verunreinigungen wie Glasscherben, Zigarettenkippen, zerschnittene Ballfangnetze, zerstörte Bauzaunfelder, abgebrochene Banklatten und erst kürzlich ein mit einem Messer beschädigter Kunststoffplatz. Liegen solche und andere Beschädigungen vor, werden diese entweder durch das speziell qualifizierte Personal des Stadthofes sofort repariert oder bis zur Reparatur durch spezielle Fachfirmen gesperrt, weil eine Nutzung durch die Kinder zu gefährlich wäre.

Die Spielplatzentwicklungskonzeption



Ganz neu gestaltet sind Bolzplatz und Wasserspielbereich am Bötzower Platz.

aus dem Jahre 2008 dient als Handlungsgrundlage für die Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen. In ihr wurde festgeschrieben, wie die Ausstattung mit Spielplätzen in welchem Stadtteil ist und wo Handlungsbedarf besteht. Je nach Haushaltslage werden einzelne Maßnahmen nach und nach umgesetzt. So wurde der Spielplatz am neu gestalteten Teich am Bötzower Platz im letzten Jahr vollkommen erneuert und erfreut sich heute wieder großer Beliebtheit. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde ein weiterer Beschluss gefasst, dass im Jahr 2018 ein neuer öffentlicher Spielplatz gebaut werden soll. Über den genauen Standort wird durch die Stadtverordneten noch zu entscheiden sein. Zuvor wird unser Tiefbauamt, welches für den Bau und die Unterhaltung zuständig ist, drei mögliche Standorte vorlegen. Nachdem sich auch die Kinder und Eltern über den schönen neuen Spielplatz an der

Kirche freuen können, sind auch weitere Spielflächen in der Germendorfer Inselstraße, an der Alten Feuerwache sowie die Angerwiese in der Oranienburger Neustadt kinderfreundlicher gestaltet worden. ■

Finanzielle Aufwendung für Spielplätze (einschließlich der Plätze an den Schulen und Kindertagesstätten) seit 2012 bis heute:

- Rund 980 000 Euro für die Investition in neue Spielplätze und Spielgeräte
- Rund 320 000 Euro für die Unterhaltung der Spielgeräte und Spielplätze
- Zusätzlich hat der Stadthof Leistungen in Höhe von rund 480 000 Euro erbracht (Kontrollen, Wartungsarbeiten, sonstige Reparaturen, Reinigungsarbeiten und landschaftspflegerische Arbeiten)

Pflegedienst Gehrman
Wir pflegen gern. Seit 1994

Ambulante Pflege • Häusliche Krankenpflege • Tagespflege

Weimarer Straße 3-5 • 16515 Oranienburg • Fon 03301.67 74 70
hkp.gehrmann@t-online.de • www.oranienburger-pflegedienst.de
Öffnungszeiten Mo. bis Fr., 8 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung

Zoohandlung, Hundefriseur und T-Shirt-Druck
Lierse in Mühlenbeck

www.zoofrau.de
Hauptstraße 6 • Mühlenbeck • Tel.: 03 30 56/ 43 61 11

Turbo POST
Annahmestelle für Briefversand

DPD
DPD-Paket-Shop

Öffnungszeiten:
Mo - Do 10.00 - 13.00 und 14.00 - 19.00 Uhr
Fr 10.00 - 18.00 Uhr, Sa 10.00 - 13.00 Uhr

Letzte Ruhe im Grünen

RASENREIHENGRÄBER künftig auch in Wensickendorf und Friedrichsthal

Der demografische Wandel und der stetig wachsende Zuzug nach Oranienburg führten auch zu einem Anstieg der Beisetzungszahlen in unserer Stadt. Immer beliebter werden Rasenreihengräber.

Die Stadt Oranienburg unterhält zehn Friedhöfe mit neun Trauerhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen. Allein im Zeitraum von 2012 bis 2014 wurden jährlich rund 460 Bestattungen vorgenommen. Seit dem 01.07.2016 gelten nun die neue Friedhofssatzung sowie die überarbeitete, an die steigenden Kosten angepasste Friedhofsgebührensatzung.

Prozentual verteilen sich die Bestattungen in 12 Prozent Erdbestattungen und 88 Prozent Feuerbestattungen, wobei Rasenreihengräber immer beliebter werden. Auf einigen Friedhöfen, wie zum Beispiel in Sachsenhausen, gibt es schon seit längerem Rasenreihengräber, in Friedrichsthal und Wensickendorf sind diese ab sofort auch möglich. Bei der Wahl eines Rasenreihengrabes entfällt die Grabpflege durch die Angehörigen. Das Rasenreihengrab befindet sich auf einer großen Rasenfläche auf dem



Rasenreihengräber sind eine pflegeleichte Alternative.

Friedhof und kann sowohl für Urnen als auch Erdbestattungen genutzt werden. Das Nutzungsrecht beträgt jeweils 20 Jahre. Das Besondere am Rasenreihengrab ist, dass es lediglich mit einer liegenden, individuellen Gedenkplatte gekennzeichnet wird. Das Aufstellen eines stehenden Grabsteins oder die Bepflanzung des Grabes sind nicht möglich. Diese Grabart ist günstiger und pflegeleichter, eignet

sich aber nicht als Familiengrabstätte. Gern wird sie dann gewählt, wenn Angehörige nicht mehr in Oranienburg leben, die sich um die Pflege des Grabes kümmern könnten.

Mehr zur aktuellen Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung, welche die aktuellen Gebühren regelt, gibt es im Internet unter: www.oranienburg.de > Bürgerservice > Satzungen ■

KSE wirbt für den Wirtschaftsstandort

Das Oranienburger Unternehmen KSE Baustoffhandel GmbH ist nun offiziell Markenbotschafter für den

Regionalen Wachstumskern O-H-V: Prokurist Dr. Sven Birk war von Beginn an nicht nur von den Vorzügen

des Standortes überzeugt, sondern zeigte bereits direkt bei der Vorstellung Interesse am Markenbotschafter-Konzept. Beim jüngsten Unternehmensbesuch von Bürgermeister Hans-Joachim Laesicke erhielt KSE nun die offizielle Ernennungsurkunde. „Der RWK ist außer-

halb der Region kaum bekannt, da ist es wichtig, die Unternehmer in dem Prozess mitzunehmen und sie als Fürsprecher zu nutzen“, so Birk. Um einen Beitrag hierzu zu leisten, zielt bereits jetzt das Logo des RWK die Werbeflyer der KSE Baustoffhandel GmbH.

Dr. Birk gab dem Stadtoberhaupt beim Besuch einen Überblick über die bisherigen Fortschritte des im Ortsteil Germendorf ansässigen Dienstleisters und sprach über Pläne sowie Ziele. Diese sind ganz eindeutig: „Wir wollen hier nach dem Kiesabbau ein rekultiviertes und unbelastetes Gebiet für die Öffentlichkeit zurücklassen“, sagt der Prokurist. Seit 2011 steht die KSE Baustoffhandel GmbH als Dienstleister bei Fragen rund um Kies, Sand, Recyclingmaterialien, Steinen aber auch Transportleistungen zur Verfügung. ■



Bürgermeister Hans-Joachim Laesicke überreicht Prokurist Dr. Sven Birk die Ernennungsurkunde zum Markenbotschafter des RWK O-H-V

Holzfeuer im Freien

NICHT ALLES darf ins Gartenfeuer – Qualm und Gestank vermeiden

Grundsätzlich darf im eigenen Garten ein Feuer im Freien entzündet werden – erlaubt sind jedoch nur Holzfeuer. Damit sich die Nachbarn nicht durch Qualm und Gestank belästigt fühlen, gilt es einige Regeln für ein Feuer im Freien zu beachten.

So sollte, wer ein Holzfeuer in seinem Garten plant, vorher mit den Nachbarn darüber sprechen. Auch ist es untersagt, Holzreste, an denen womöglich gesundheitsgefährdende Stoffe anhaften, sowie Gartenabfälle, wie Rasenmähd, Grünschnitt und anderen Unrat zu verbrennen. Qualmender giftiger Rauch belastet nicht nur die Atmosphäre, sondern erschwert auch ein harmonisches Miteinander. Weiterhin sind nur solche Feuer gestattet, die weder die Luft verpesten noch Andere gefährden. Zuwiderhandlungen und Verstöße können mit einem Bußgeld bis zu 20 000 Euro durch die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde geahndet werden. ■



Das Feuer muss immer bis zum Erlöschen unter Aufsicht eines Erwachsenen sein.

Wo erfahre ich mehr?

- 📍 Stadt Oranienburg, Ordnungsamt
- 👤 Kerstin Blohm
- ☎ (03301) 600690
- ✉ blohm@oranienerburg.de
- 🌐 www.oranienerburg.de › Aktuelles › Dienstleistungen › Lagerfeuer

Weitere wichtige Grundregeln für ein unbedenkliches Gartenfeuer:

- Grundsätzlich dürfen Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt nicht verbrannt werden
- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter. Lagerfeuer, die größer sein sollen, und sog. Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) sind grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich abzulöschen.
- Feuer müssen immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden. Personen, die als Brandwache fungieren, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Weitere Auskünfte gibt es unter: www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer

Oranienburger Festtage im Bild

AUSSTELLUNG UND BILDBAND zum Stadtgeburtstag

Die schönsten Erinnerungen an die 800-Jahr-Feier Oranienburgs sind seit kurzem nicht nur als Ausstellung in der Tourist-Info zu sehen, sondern auch in einem hochwertigen Bildband versammelt: „Oranienburg 800 – Die Fotos zum Jubiläum“ zeigt 61 farbige Fotografien, die die fröhliche Stimmung und die Vielfalt der Veranstaltungen dieses besonderen Stadtgeburtstags widerspiegeln. Der freiberufliche Fotograf Andreas Herz hat sich an allen zehn Festtagen vom 3. bis zum 12. Juni 2016 im Auftrag der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH mit seiner Kamera ins Getümmel begeben. Aus zahlrei-

chen Bildern wählte er die besten aus und vereinte diese in dem 46-Seiten starken Bildband. Wer Interesse daran hat, sollte nicht zu lange mit einem Besuch in der Tourist-Information warten. Die Auflage ist auf 800 durchnummerierte Unikate limitiert. Das Buch mit einem wattierten Hardcover kostet 50 Euro. **Infos gibt es unter der Telefon-**

nummer der Tourist-Information:
(03301) 600 81 10. ■



Menschen helfen Menschen

SENIORENGENOSSENSCHAFT erhält Auszeichnung



Einen Einblick ins Café der Seniorengenosenschaft gab Marion Kinzinger (Mitte, mit Schild) im Rahmen der Auszeichnung. Mit dabei (v.l.) Werner Mundt (Stadtverordneter), Manfred Bauer (Koordinierungsstelle Ehrenamt) und Bürgermeister Hans-Joachim Laesicke.

Rund 30 Mitglieder engagieren sich in der DRK-Seniorengenosenschaft Oberhavel – die erste ihrer Art in Brandenburg. Ihre Mitglieder unterstützen sich ehrenamtlich gegenseitig im Alltag. Denn jeder kann etwas beitragen.

Durch den demografischen Wandel wird im Jahr 2030 bereits jeder Dritte 60 Jahre und älter sein. Ein Für- und Miteinander ist für unsere immer älter werdende Gesellschaft deshalb von großer Bedeutung. Das Konzept der Seniorengenosenschaft setzt genau da an: Alle profitieren voneinander, denn jeder bringt Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen ein, die für den Anderen eine große Hilfe bedeuten. Marion Kinzinger, Vorsitzende der Seniorengenosenschaft, ist sich sicher, dass damit eine Lücke im bestehenden System geschlossen wird. Sie ruft engagierte Bürgerinnen und Bürger auf, egal ob jung oder alt, eine sinnvolle Aufgabe in der Genossenschaft zu übernehmen – denn jeder Mensch braucht früher oder später einmal Hilfe. „Arbeiten im Haushalt oder im Garten, Besorgungen und Einkäufe sowie Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen werden so sehr zeitnah erledigt“, so die Vorsitzende. „Es geht auch darum, Senioren weiter gesellschaftliche Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen. Sie sollen mit Hilfe ihre Lebensqualität in den eige-

nen vier Wänden erhalten und möglichst lange ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen.“ Die gegenseitige Unterstützung verhindere auch die Vereinsamung und Isolation der Genossenschaftsmitglieder.

Für ihr bemerkenswertes Konzept wurde die „Seniorengenosenschaft Oberhavel“ im Juli 2016 auf dem „Marktplatz der Möglichkeiten“ als überzeugendes Demografie-Beispiel gewürdigt. Der Chef der Koordinierungsstelle Ehrenamtliches Engagement der Staatskanzlei, Manfred Bauer, überreichte in Oranienburg die Auszeichnung an Vertreter des Vereins: „Das Prinzip der gegenseitigen Hilfe ist ein tolles Konzept. Hier kümmern sich Senioren unkompliziert und schnell um andere ältere Menschen!“ Bauer ist sich zudem sicher, dass das Modell in anderen Regionen Brandenburgs Schule machen wird. ■

Wo erfahre ich mehr?

- 📍 DRK-Seniorengenosenschaft Oberhavel (SG OHV)
Berliner Straße 104, Oranienburg
- 👤 Marion Kinzinger
- ☎ (0152) 54 85 39 93
- ✉ mail@seniorengenosenschaft-oberhavel.de
- 🌐 www.seniorengenosenschaft-oberhavel.de

Händler für den Weihnachtsgans-Auguste-Markt gesucht

Jedes Jahr erleben tausende Besucher den Weihnachtsgans-Auguste-Markt vor der prachtvollen Kulisse des Oranienburger Barockschlosses. Eine echte Gans, Kunst, Kultur, Handwerk und Handel werden auch in diesem Jahr vom 16. bis 18. Dezember auf dem Schlossplatz geboten. An allen drei Tagen öffnet der Weihnachtsmarkt von 12 bis 20 Uhr seine Tore. Hier machen sich die Menschen auf die Suche nach dem besonderen Geschenk, nach zauberhafter Weihnachtsdekoration, kleinen Kunstwerken, kulinarischen Spezialitäten oder anderen Schmuckstücken.

Noch werden Händler, Kunsthandwerker und Handwerker gesucht, die sich mit ihrem Sortiment auf diesem stimmungsvollen Weihnachtsmarkt zum 4. Advent präsentieren wollen. Wer dabei sein möchte, kann sich bis spätestens 30. November 2016 bei der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH, Frau Weise, Tel.: (03301) 600 85 06 oder unter kultur@oranienburg.de mit dem Betreff „Weihnachtsgans-Auguste-Markt“ melden. ■

Nacht der offenen Kirchen am 23. September

Besuch aus Oranienburgs Partnerstadt Vught wird zur Nacht der offenen Kirchen am 23. September in der Evangelischen Kirche Sachsenhausen erwartet: Der gemischte Chor „Cantare“ aus Vught eröffnet dann gemeinsam mit dem Männerchor „Quartettfreunde Sachsenhausen“ den besonderen Abend um 18 Uhr mit einem Herbstkonzert. Weitere fünf Gotteshäuser beteiligen sich an der Aktion: So gibt es jeweils von 19 bis 23 Uhr stündlich weitere Konzerte, wie die „Musik mit Orgel“ in der Evangelischen St. Nicolai Kirche sowie verschiedene Höhepunkte wie eine Kurzfilmnacht in der Evangelisch-methodistischen Kirche – KiC oder eine spirituelle Kirchenführung in der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu. Mehr Details finden Interessierte im aktuellen Veranstaltungskalender oder unter www.offenekirchenoranienburg.de. ■

Stadtbibliothek jetzt auch bei Facebook

Unsere Stadtbibliothek ist seit dem 1. September mit einer eigenen Facebook-Seite am Start: Neuigkeiten, Veranstaltungen, Medien-Tipps und vieles mehr finden interessierte Oranienburgerinnen und Oranienburger seitdem in dem bekannten sozialen Online-Medium. „Dieser neue Kanal soll auch jüngere Leserinnen und Leser dazu ermutigen, uns ihre Wünsche und Anregungen mitzuteilen. Wir wollen uns noch mehr mit unseren Nutzern austauschen“, erklärt Katharina Bölke, Leiterin der Bibliothek. Die Idee dazu hatten zwei junge Mitarbeiterinnen, die diese Seite auch inhaltlich betreuen. ■

Bundespolitik hautnah erleben

JUGENDBEIRAT lädt ein

Seit mehr als einem Jahr beschäftigen sich 15 engagierte junge Menschen ehrenamtlich mit fast allen Belangen des kommunalpolitischen Lebens in Oranienburg. Als Jugendbeirat vertreten sie die Interessen Jugendlicher in den verschiedenen Ausschüssen der Stadt. Am 12. Dezember werden die Jugendlichen eine Reise ins politische Berlin unternehmen, interessierte junge Menschen sind dazu eingeladen, das Gremium zu begleiten und einen Blick hinter die Kulissen der Bundespolitik zu werfen. Auf Initiative der Bildungsausschussvorsitzenden Nicole Walter-Mundt treffen die Jugendlichen ab 14 Jahren den Bundestagsabgeordneten Uwe Feiler (beide CDU). Wer dabei sein möchte, sollte sich bis zum 30.09.2016 unter jugendbeirat-oranienburg@web.de melden. ■



(v.l.n.r.): Felix Kretschmar, Jason Rasper, Michelle Leppak, Laura Roggentin, Geene Michelczak, Nicole Kempfer, Clarissa Strauß, Pauline Knöpfer

Neue Markierungen schaffen Klarheit

RICHTIGES VERKEHRsverhalten in der Lehnitzstraße



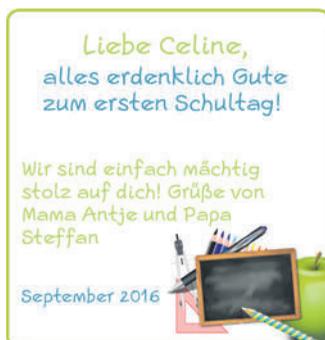
Richtungspfeile auf der Fahrbahn sollen bei allen Verkehrsteilnehmern für mehr Klarheit sorgen – hier in der nördlichen Lehnitzstraße.

Zum richtigen Verhalten von Radfahrern im nördlichen Abschnitt der Lehnitzstraße informierte die Stadt bereits im Stadtmagazin, auch mit Flyern wird darauf hingewiesen. Dennoch kam es in der Vergangenheit oftmals vor, dass Radfahrer auf der falschen Straßenseite in Richtung Lehnitz fuhren. Grund hierfür war offenbar die Annahme, dass der nur einseitig markierte Radstreifen in beide Fahrrichtungen zu nutzen sei. Hinzu kommt, dass die Autofahrer nur ungern die Fahrbahn mit Radfahrern teilen wollten. Um hier unmissverständlich Klarheit zu schaffen, wurden jetzt die schon vorhandenen Fahrradpiktogramme auf dem Radstreifen jeweils um einen Richtungspfeil ergänzt.

Denn tatsächlich ist die Rechtslage so, dass nur Radfahrer in Fahrrichtung Bernauer Straße den Radstreifen nutzen dürfen, während Radfahrer in Fahrrichtung Lehnitz aufgrund des

Rechtsfahrgebots gemeinsam mit dem Autoverkehr die Fahrbahn nutzen müssen. Auch auf der Richtungsfahrbahn wurden Fahrradsymbole aufgebracht. Damit wurde eine von mehreren radverkehrsfördernden Maßnahmen umgesetzt, die im Ergebnis der am 18. Mai 2016 stattgefundenen Radverkehrsschau von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurde.

Um die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen, wurden darüber hinaus im Nachgang weitere Markierungsarbeiten in Einmündungsbereichen vorgenommen, so zum Beispiel in für den Radverkehr freigegebenen Einbahnstraßen wie in der Weißen Stadt (Erzberger-, Theodor-Neubauer- und Friedrich-Engels-Straße), in der Dianastraße in Lehnitz sowie im Lindenring. Zudem wurde in der Zufahrt zum Kreisverkehr in der Sachsenhäuser Straße ein Fahrradsymbol ergänzt, um Radfahrer vor dem Kreisverkehr auf die Fahrbahn zu lenken. ■



TERMINE

TERMINE, ANGEBOTE UND NACHRICHTEN VON KIRCHEN, VEREINEN UND EINRICHTUNGEN

Kirchen / religiöse Gemeinschaften

EVANGELISCHE KIRCHEN-GEMEINDE ORANIENBURG

Gemeindebüro: Lehnitzstr. 32, Tel.: 34 16
Internet: www.st-nicolai.info

GOTTESDIENSTE

■ **Sankt Nicolai-Kirche** ▶ Jeden So. 9:30 Uhr (außer 11.9.: 11 Uhr, mit Gemeindeversammlung; 9.10., 11 Uhr Erntedank)
■ **Bethlehemkapelle-Süd** ▶ Jeden So. 9:00 Uhr ■ **Lehnitz**, Florastr. 35 ▶ (18.9., 2.10.), 11:00 Uhr ■ **Dorfkirche Germendorf** ▶ So.: 18.9., 14:30 Uhr Familiengottesdienst, Erntedank auf der Wiese vor der Kirche; 2.10., 10:00 Uhr Biker-gottesdienst im Festzelt ■ **Dorfkirche Schmachtenhagen** ▶ So., 11.9., 9:30 Uhr ■ **Seniorenheim Villacher Str. 4** ▶ Mo. (5.9.), 10:00 Uhr ■ **Annagarten, Tiergarten 240** ▶ Di., 19:00 Uhr (Abendandacht) ▶ Sa., 19:00 Uhr (Wochenschlussandacht)

REGELM. ANGEBOTE

■ **Bibelstunde**: Mo., 19:00 Uhr (5.9., 26.9.), St. Nicolai Kirche ■ **Bibelstunde Lehnitz**: Di., 14:00 Uhr (13.9., 4.10.), Gemeindehaus Lehnitz ■ **Christenlehre**: St. Nicolai Kirche ▶ 1.-4. Klasse: Di., 15:30 Uhr (13.9., 4.10.) ■ **Christenlehre**: Gemeindehaus Lehnitz ▶ 1.-3. Klasse: Do., 15:00 Uhr (15.9., 6.10.) ▶ 4.-6. Klasse: Do., 15:00 Uhr (29.9.) ■ **Christenlehre**: Schmachtenhagen, Gutshaus gegenüber Kirche ▶ Fr., 15:00 Uhr ■ **Konfirmandenunterricht**: St. Nicolai Kirche ▶ 7. Klasse: Mi., 16:45 Uhr ▶ 8. Klasse: Do., 16:00 Uhr ■ **Bläserchor**: Mi., 18:00 Uhr, St. Nicolai Kirche ■ **Ökumenischer Chor**: Mi., 19:30 Uhr, St. Nicolai ■ **Eltern-Kind-Treff**: Fr., 9:30 Uhr, St. Nicolai ■ **Junge Gemeinde**: Fr., 18:00 Uhr, St. Nicolai ■ **Suchtgefährdetenstunde**: jeden 1. u. 3. Mi., 17:30 Uhr, Gemeindehaus Lehnitz

■ **KIRCHENMUSIK** ■ **Sankt Nicolai**, Havelstr. ▶ Di., 12:15 Uhr: Orgelfreunde ▶ So., 11.9., 17 Uhr: Benefizkonzert (Hospiz): „Musik fürs Leben bis zum Schluss“ ▶ So., 25.9., 16 Uhr: Turmblasen ▶ Fr., 23.9., 20/21/22 Uhr: Musik mit Orgel (Nacht der offenen Kirchen) ▶ Sa., 24.9., 17 Uhr: Abschlusskonzert Kreischor ▶ **Dorfkirche Schmachtenhagen** ▶ So., 18.9., 15 Uhr: Konzert für Orgel (Gastsopran) ▶ So., 2.10., 15 Uhr: Konzert Frauenkreis Lehnitz ■ **KINDER & FAMILIE** ■ **Sankt Nicolai**, Havelstr. ▶ Do., 8.9., 10:30 Uhr: Musical „Ich bin, was ich bin“ (inkl. Theaterstück) ■ **Konficamp** in Neuendorf ▶ 23. bis 25.9. ■ **VERSCHIEDENES** ■ ▶ Mi., 7.9. und 5.10., 14 Uhr, Hildes Eisdiele Germendorf: Gemeindegastmahl mit Pfarrer Farack ▶ Do., 15.9., 10 Uhr, St. Nicolai: Gemeindegastmahl zur Simbabwe-Reise ▶ 30.9.-2.10.: Festwochenende in Germendorf

KATHOLISCHE KIRCHEN-GEMEINDE „HERZ JESU“

Kath. Pfarramt: Augustin-Sandtner-Str. 3,
Tel.: 31 49 | www.herzjesu-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

■ **Pfarrkirche Herz Jesu**, Augustin-Sandtner-Str. 3 ▶ So., 10:00 Uhr: Heilige Messe ▶ Di., 8:30 Uhr: Rosenkranzgebet; 9:00 Uhr: Hlg. Messe ▶ Mi., 8:30 Uhr: Hlg. Messe ▶ Fr., 19:00 Uhr: Hlg. Messe ■ **Kapelle St. Johannesberg**, Berliner Str. 91 ▶ Sa., 19:00 Uhr: Hlg. Messe
■ **REGELM. ANGEBOTE** ■ **Chor**: 1., 2. u. 3. Do. im Monat, 19:00 Uhr, Gemeindehaus, Augustin-Sandtner-Str. 3 ■ **Familienkreis**: jeden 2. Di. im Monat (außerhalb der Schulfestferien) um 20:00 Uhr im Gemeindehaus; Info: Tel. (03301) 53 00 64 ■ **Jugendstunden** (ab 8. Kl.): jeder 2. Fr., 19-22 Uhr im Jugendraum des Gemeindehauses ■ **Kirchen-Café**: Jeden 3. So. im Monat, 11 Uhr (nach Gottesdienst)

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT (LKG)

Landeskirchliche Gemeinschaft in Oranienburg-Eden, Baltzerweg 70, Tel.: 52 88 25
Internet: www.lkg-oranienburg-eden.de

GOTTESDIENSTE

■ **Baltzerweg 70** ▶ Sonntag 10:00 Uhr, mit Kinderstunde
■ **REGELM. ANGEBOTE** ■ **Gebetskreis**: Do., 10:00 Uhr ■ **Bibelgespräch**: ▶ Di., 18:30 Uhr (Ev. Kirchengem., Lehnitzstr. 32) ▶ Mi., 14:30 Uhr (nur 28.9.), Baltzerweg 70

EVANG.-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE ORANIENBURG

Mittelstraße 13/14, Tel.: 53 19 00
www.efg-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

▶ Sonntag, 9:30 Uhr – mit Kindergottesdienst
■ **REGELM. ANGEBOTE** ■ **Jungschar** (9–13 J.): Mi., 16:30 Uhr ■ **Faszination Bibel**: Do., 19:00 Uhr ■ **Jugend** (ab 14 J.): Fr., 18:00 Uhr

CHRISTLICHE VERSAMMLUNG ORANIENBURG E. V.

Lehnitzstr. 8 | www.cv-oranienburg.de

■ **GOTTESDIENSTE** ■ Sonntag, 8:45 Uhr Mahlfest, 10:00 Uhr Predigt, 11:15 Uhr Kinderstunde

ZEUGEN JEHOVAS

Königreichssaal der Zeugen Jehovas:
Clara-Zetkin-Str. 34 (Ortsteil Sachsenhausen)

■ **VERSAMMLUNG** ■ So., 10:00 Uhr

SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN IN ORANIENBURG

Gemeinde der ev. Freikirche der Siebententags-Adventisten, Martin-Luther-Str. 34, Tel. 573166 | adventgemeinde-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

■ Sa. 9:30 Uhr Gottesdienst (mit Kindergottesdienst)
■ **LEBENSCHULE** ■ Sa., 10.9., 19 Uhr: Thema „Altwerden und Altsein“ ■ Sa., 8.10., 19 Uhr: Thema „In Würde sterben“

EVANG.-METHODISTISCHE KIRCHE ORANIENBURG

Früher: „KiC“ (Kirche im Container) | Gemeindehaus: Julius-Leber-Str. 26, Tel.: 70 60 29 | www.emk-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

■ in der Regel Sonntag 10:30 Uhr: Gottesdienst und Kindergottesdienst; siehe Internet
■ „KIC INN“ ■ Offener Kindertreff (Aktivitäten und Projekte auf der Internetseite)

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE ORANIENBURG

Erzbergerstr. 43 | www.nak-oranienburg.de
■ **GOTTESDIENSTE** ■ Sonntag, 9:30 Uhr und Mittwoch, 19:30 Uhr.

Einrichtungen

STADTBIBLIOTHEK ORANIENBURG

Schloßplatz 2, Tel.: (03301) 600-86 60
www.stadtbibliothek-oranienburg.de

NEUZUGÄNGE AUGUST (AUSWAHL)

- **Belletristik**
- ▶ Ali, Bachtayar: Der letzte Granatapfel
- ▶ Bannalec, Jean-Luc: Bretonische Flut
- ▶ Cors, Benjamin: Strandgut
- ▶ Fielding, Joy: Die Schwester
- ▶ Läckberg, Camilla: Die Schneelöwin
- ▶ Ludlum, Robert: Die Taylor Strategie

- ▶ Marr, Melissa: Bis du mir gehörst
- ▶ Ogawa, Yoko: Hotel Iris
- ▶ Picoult, Jodi: Liebe ohne Punkt und Komma
- ▶ Rendell, Ruth: Alle bösen Geister
- ▶ Schellhammer, Silke: Bad family days
- ▶ Slaughter, Karin: Schwarze Wut
- ▶ Walker, Martin: Provokateure

■ Sachliteratur

- ▶ Ab ins Grüne-Ausflüge mit der Berliner S-Bahn
- ▶ Altmeyer, Maria-Regina: Mottopartys für die schönsten Kindergeburtstage
- ▶ Artus-Bertrand, Yann: Die Erde von oben
- ▶ Babybrei – einfach selbst gemacht
- ▶ Born, Günther: Office 2016
- ▶ Deutschlands Naturparadiese
- ▶ Eltern Coach Mathe und Physik
- ▶ Gawande, Atul: Sterblich sein
- ▶ Guther, Claudia: Alles paletti
- ▶ Kralh, Toni: Toni Kralhs Rocklegenden
- ▶ Neues nähren aus alten Sachen
- ▶ Philippi, Janneke: Lieblingspasta, Risotto, Gnocchi
- ▶ Stollenwerk, Detlef: Meine Rechte als Nachbar

■ DVD-Spielfilme

- ▶ All is lost
- ▶ Blutsverwandte
- ▶ Daddy's Home
- ▶ Deadpool
- ▶ Die dunkle Seite des Mondes
- ▶ Die Wahlkämpferin
- ▶ Dilwale
- ▶ Dope
- ▶ Familienbande
- ▶ Mein Ein, mein Alles
- ▶ Rock the Kasbah
- ▶ Schwerer des Königs
- ▶ Suffragette

ELTERN-KIND-TREFF DER STADT ORANIENBURG

Kitzbüheler Straße 1a, Tel. 03301 - 5792887
■ **Geöffnet**: Di./Do./Fr./Sa. 9-17:30 Uhr
■ **Mi. 9-19 Uhr** | **Mo. geschlossen** ■ **Telefonische Präsenz**: Di.-Sa. 9:00 bis 12:00 und von 14:30 bis 17:30 Uhr ▶ www.ekt.oranienburg.de

■ REGELM. ANGEBOTE

■ **Beratung für Familien**: Jeden Freitag, 15:00 Uhr
■ **Eltern-Kind-Gruppen**: Di. (0-1,5 J.), Mi. (0-1 J.), Do. (1-3 J.): 09:30 Uhr ■ **Eltern-Kind-Gruppe (Down-Syndrom)**: 14-tägig, Freitag 15:00 Uhr ■ **Eltern-Café**: Mi.-Sa., 14:30 Uhr ■ **Familienfrühstück**: Sa., 09:30 Uhr ■ **Familienkochen**: Mi., 16:30 Uhr

www.onleihe.de/oberhavel

Jetzt rund um die Uhr E-Medien leihen!

onleihe  **oberhavel**
Der E-Medien-Verbund Ihrer öffentlichen Bibliotheken



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 6/2016

Amtlicher Teil

1. Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg.....Seite 2
2. Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt OranienburgSeite 8
3. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den historischen Dorfkern Schmachtenhagen – OrtsgestaltungssatzungSeite 10
4. Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGBSeite 13
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“Seite 14
6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“Seite 15
7. Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“Seite 16
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
Bekanntmachung der Einleitung des Planänderungsverfahrens
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 17
9. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung –
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.08.2016Seite 18
10. Veränderung im Ortsbeirat Malz –
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 24.08.2016Seite 18
11. Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene
öffentliche SchmutzwasseranlageSeite 19
12. Verfahrensweise zum Einbau eines WasserzählersSeite 20
13. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2016Seite 21

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Grätzer StraßeSeite 23
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –
planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. OrdnungSeite 23
3. Schulungen für WaldbesitzerSeite 24

Amtlicher Teil**Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe
der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Oranienburg – Dr. Kurt-Schumacher-Straße 27
2. Friedhof Friedrichsthal – Keithstraße 6
3. Friedhof Germendorf - Veltener Straße 6
4. Friedhof Lehnitz – Breitscheidstraße 56
5. Friedhof Malz – Malzer Dorfstraße 21
6. Friedhof Sachsenhausen – Freienhagener Weg 7
7. Friedhof Schmachtenhagen – Mühlenweg 15
8. Friedhof Wensickendorf – Heideluchstraße 3
9. Friedhof Zehlendorf – Scharrenstraße 12
10. Friedhof Bernöwe – Bernöwer Dorfstraße 25
11. Friedhof Sandhausen – Straße der Einheit 11
12. Bergfriedhof – Sachsenhausen – Am Park
13. Russischer Friedhof – Bernauer Straße 124A
14. Massengräber – Walther-Rathenau-Straße
15. Massengrab – Schmachtenhagener Forst
16. Russischer Friedhof – Bernöwer Dorfstraße

§ 2**Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Oranienburg zugelassen werden.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt

Oranienburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Oranienburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

In der Regel sind dies folgende Zeiten:

Januar	08:00 - 16:00 Uhr
Februar	08:00 - 17:00 Uhr
März	08:00 - 18:00 Uhr
April	07:00 - 19:00 Uhr
Mai	07:00 - 20:00 Uhr
Juni	07:00 - 20:00 Uhr
Juli	07:00 - 20:00 Uhr
August	07:00 - 20:00 Uhr
September	07:00 - 19:00 Uhr
Oktober	08:00 - 18:00 Uhr
November	08:00 - 18:00 Uhr
Dezember	08:00 - 16:00 Uhr

- (2) Die Stadt Oranienburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Beisetzungen werden Mo. bis Sa. von 09:00 bis 15:00 Uhr durchgeführt.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,

Amtlicher Teil

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten außer zu pflegerischen Arbeiten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
- j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden und
- k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anzuschließen.

Die Stadt Oranienburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern sind 10 Tage vorher bei der Stadt Oranienburg zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Oranienburg festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
Werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibenden ist die gewerbliche Nutzung der Friedhofswasserversorgung als Direktanschluss oder zum Befüllen von Behältern über 15 l nicht gestattet.
- (5) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzencontainer und dgl.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Stadteinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt. Ausgenommen ist der Aushub von Grabstellen.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Oranienburg auf Zeit oder auf Dauer das Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Oranienburg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei den Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

- (2) Die Stadt Oranienburg setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftverschlössen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Oranienburg oder von einem durch sie genehmigten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Oranienburg entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Oranienburg zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oranienburg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Oranienburg auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Stadt Oranienburg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Amtlicher Teil

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr, Größe: 1,20 x 1,50 m
 - b) Reihengrabstätten Größe: 1,40 x 2,50 m
 - c) Wahlgrabstätten, Größe: 1,40 x 2,50 m
 - d) Urnenwahlgrabstätten, Größe: 0,80 x 0,80 m
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
 - c) Rasenreihengrabfelder (nur Friedhof Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf).

Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.

Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Oranienburg gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Stein von 40 x 60 cm aufzulegen. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Gestaltung und Pflege werden von der Stadt Oranienburg für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt.

- d) Bestattungshain (nur Friedhof Lehnitz und Friedrichsthal)

Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.

Der Standort für die Urnenbeisetzung ist wählbar. Eine herkömmliche Grabpflege ist ausgeschlossen. Es sind lediglich eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Natursteinstele (Maße: 40 cm hoch, 10 cm tief, 20 cm breit) aufstellen zu lassen.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren und mit Übersendung des Schreibens über das Nutzungsrecht.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die vollgeschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - f) auf die Stiefgeschwister,
 - g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - h) Großeltern sowie der Partner, mit dem der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c) und e) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Amtlicher Teil

§ 15

Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen (max. 4 Urnen/Wahlgrabstätte) mit Ausnahme der Reihengrabstätten und
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf max. 4 Urnen begrenzt.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten sind
 - a) Grabstätten (anonym) ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen,
 - b) dauergrabgepflegte Grabstätten mit individueller Kennzeichnung in denkmalgeschützten Grabstellen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oranienburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit zusätzlichen und Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Stadt Oranienburg Gemeinschaftsgrabstätten in denkmalgeschützten Grabstellen an.
 - a) Das Recht, Gemeinschaftsgrabstätten mit dauergrabgepflegten Grabstellen einzurichten, vergibt die Stadt Oranienburg an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Stadt für zuverlässig gehalten werden.
 - b) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Anlage entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Oranienburg anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegen-

zug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen, über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages, Kosten von den Nutzungsberechtigten der Gemeinschaftsgrabstätten geltend zu machen.

- c) Die Belegung der einzelnen Grabstätten erfolgt in Absprache mit der Stadt Oranienburg. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit dauergrabgepflegten Grabstellen ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

VI. Grabmale

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
 - e) Die Sockelhöhe darf maximal 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und/oder liegende Grabmale zulässig. Die Abdeckung der Gräber bei Erdbestattungen (mit Ausnahme der Rasenreihengräber in Sachsenhausen, Friedrichsthal und Wensickendorf) mit Steinplatten ist zulässig.
- (5) Bei zukünftiger Schaffung neuer Grabfelder auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten Höhe bis 80 cm, Breite bis 70 cm,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite 70 cm,
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite bis 200 cm und
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 10 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe von 40 x 40 cm für Reihengrabstätten und 80 x 120 cm für zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten zugelassen werden.
- (6) Bei zukünftiger Schaffung neuer Urnengrabfelder auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale mit einer Höhe bis 70 cm und Breite bis 60 cm, liegende Grabmale 50 x 50 cm
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Urnengrabplatten aus Stein sind gestattet. Eine Randeinfassung 0,80 x 0,80 m ist zu errichten.

Amtlicher Teil

- (7) Soweit es die Stadt Oranienburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderungen von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung und Reparatur (§ 23 Abs. 2) von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Stadt Oranienburg zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Nicht gewerblich registrierte Personen müssen eine Privathaftpflichtversicherung nachweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen müssen alle wesentlichen Teile erkennbar sein. Die Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung müssen dargestellt werden.
- (3) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Stadt Oranienburg schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung und die Vollständigkeit des Antrages incl. der Angabe aller sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Stadt Oranienburg spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsatzung, setzt die Stadt Oranienburg der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt Oranienburg die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (9) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Oranienburg vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf und
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Oranienburg überprüft werden können.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Oranienburg auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Oranienburg nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Oranienburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Oranienburg von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oranienburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Amtlicher Teil

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner damit beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Stadt Oranienburg verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt, sowie Sträucher und Gehölze während der Nutzungszeit selbst sorgt oder entsorgen lässt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Oranienburg.

§ 26

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Heckeneinfassungen dürfen eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 25 keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Oranienburg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Oranienburg in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist nach Entzug des Nutzungsrechts verpflichtet, die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Mindestpflegekosten des Grabes zu bezahlen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Oranienburg den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Oranienburg ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feerraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt Oranienburg gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Oranienburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung!

§ 31

Haftung

Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Oranienburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

Amtlicher Teil

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, indem er auf den Friedhöfen
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt außer zu pflegerischen Arbeiten,
 - h) lärmt oder spielt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
 - j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet und
 - k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anschließt,
4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 und 6),
5. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg errichtet oder verändert (§ 21),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg entfernt (§ 24 Abs. 1),
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 Abs. 5, 23, 25),
8. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
9. Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf ist der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oranienburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.07.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzungspflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen und
 - c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Buchst. b).
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Amtlicher Teil**§ 3
Gebührentarif**

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für
 - a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren **790,00 EUR**
 - b) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren **810,00 EUR**
 - c) einen Verstorbenen Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege Rasenreihengrabstätte Erdbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf) **2.125,00 EUR**
 - d) einen Verstorbenen Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege Rasenreihengrabstätte Urnenbeisetzung (Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf) **2.020,00 EUR**
 - e) einen Verstorbenen Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege Bestattungshain Urnenbeisetzung (Lehnitz und Friedrichsthal) **1.325,00 EUR**
2. Wahlgrabstätte
 - a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre **1.010,00 EUR**
 - b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich die vorstehende Gebühr entsprechend.

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre **780,00 EUR**

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für 20 Jahre **870,00 EUR**

5. Urnenbeistellung in denkmalgeschützten, dauergrabgepflegten Grabstellen für 20 Jahre **775,00 EUR**

II Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung der Trauerhalle **204,00 EUR**
2. Bestattungskosten (Öffnen und Schließen des Grabes)
 - a) bei einer Urnenwahlgrabstätte **88,00 EUR**
 - b) bei einer anonymen Urnengrabstätte, Waldhain, Föten, Rasenreihengrab, Urnenbeistellung in denkmalgeschützten dauergrabgepflegten Grabstellen **68,00 EUR**

III Ausgrabungen und Umbettungen

- Umbettung einer Urne **125,00 EUR**

IV Sonstige Gebühren

1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales **56,00 EUR**
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung **17,00 EUR**

§ 4**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.09.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.07.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den historischen Dorfkern Schmachtenhagen – Ortsgestaltungssatzung

Auf der Grundlage der *Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf)* vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich:** Diese Satzung gilt für die bebauten Teile der Grundstücke an der Schmachtenhagener Dorfstraße, Am Dorfanger, Mühlenweg, Malzer Weg, Ernst-Thälmann-Platz, Stegweg und Bauernmarktchaussee. Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet, der zum Bestandteil der Satzung gehört.
- (2) **Sachlicher Geltungsbereich:** Die Satzung regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Sinne der BbgBO § 1 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) innerhalb des Geltungsbereiches. Den Regelungen der Satzung unterliegen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung tretende baugestalterische Veränderungen zur Folge haben.

§ 2

Ausrichtung der Traufen

- (1) Bei der Errichtung straßenbegleitender Gebäude ist die Bauflucht mindestens eines seitlich angrenzenden Gebäudes aufzunehmen. Hauptgebäude an der Schmachtenhagener Dorfstraße, Am Dorfanger, am Mühlenweg, an der Bauernmarktchaussee, am Ernst-Thälmann-Platz sind traufständig und am Stegweg giebelständig zu errichten.

§ 3

Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind nur als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und müssen eine Neigung von 35-55 Grad und gleich hohe Traufen haben.
- (2) Dächer von Nebengebäuden sind nur als symmetrische Satteldächer auszubilden und müssen eine Neigung von 35-55 Grad und gleich hohe Traufen haben. Für Nebengebäude mit weniger als 6 m Gebäudetiefe sind Pultdächer zulässig, deren Dachneigung weniger als 35 Grad betragen darf.
- (3) An den Traufen von Hauptgebäuden ist ein Dachüberstand zwischen 0,20 und 0,40 m vorzusehen, der Dachüberstand am Ortgang darf 0,20 m nicht überschreiten.
- (4) Drepel sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- (5) Die Dachflächen mit 35-55 Grad Dachneigung dürfen nur mit naturroten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen gedeckt werden. Die Dachhaut darf nicht aus glasiertem Material bestehen. Für Pultdächer ist eine Dacheindeckung mit besplitteten Bitumenbahnen zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

- (1) Gaupen sind nur als Schleppl-, Spitz-, Dreiecks-, oder Walmgaupen zulässig.
- (2) Dacheinschnitte sind nur auf der verkehrsraumabgewandten Seite zulässig. Straßenseitig sind maximal 3 Dachflächenfenster bis zu jeweils maximal 1 m² Fläche zulässig.

- (3) Dachgaupen müssen sich der Fassade und der Gesamtdachfläche optisch unterordnen: Die Summe aller Gaupenbreiten darf 40% der Traufhöhe des Daches nicht überschreiten. Die Dachgaupen dürfen eine Breite von 2,70 m nicht überschreiten. Der Abstand von Gaupen untereinander muss mindestens 1,50 m betragen. Bei Krüppelwalmdächern dürfen die Gaupen die Falllinie vom Firstpunkt nicht überschneiden.
- (4) Die Dachfläche vor Gaupen darf vier Dachziegelreihen bis zur Traufkante nicht unterschreiten. Die Dachfläche von Schlepplgaupen muss mindestens 1,00 m vor dem First enden.
- (5) Antennen und sonstige private Sende- und Empfangsanlagen sind an der straßenseitigen Gebäudefassade unzulässig.

§ 5

Fassaden

- (1) Das Verblenden oder Verputzen von Sichtmauerwerk bei Nebengebäuden sowie der Kirche, der Darre und dem ehemaligen Pfarrhaus (Kita) ist unzulässig.
- (2) Straßenbegleitende Hauptgebäude haben sich in der Traufhöhe den Gebäuden der seitlich angrenzenden Grundstücke anzupassen: Traufsprünge sind nur bis maximal 1,00 m zulässig.
- (3) Die Sockelhöhe ist bei straßenbegleitenden Hauptgebäuden den Sockelhöhen der Gebäude auf den seitlich angrenzenden Grundstücken anzupassen und darf diese 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen.
- (4) Balkone, Erker, Wintergärten und Dachterrassen sind an den traufständigen Häusern an der Schmachtenhagener Dorfstraße, Am Dorfanger, am Mühlenweg, an der Bauernmarktchaussee, am Malzer Weg und am Ernst-Thälmann-Platz nur an der straßenabgewandten Traufseite zulässig. Am Stegweg sind an den giebelständigen Häusern die genannten Bauteile an den Traufseiten und am rückwärtigen Giebel zulässig.

§ 6

Material, Farbe

- (1) Die Fassadenflächen der straßenbegleitenden traufständigen Hauptgebäude sind zu verputzen. Es ist nur fein- bis mittelkörniger Putz mit richtungsloser Oberflächenstruktur herzustellen. Abweichend hiervon ist das Sichtmauerwerk von Kirche, ehemaligem Pfarrhaus (Kita) und Darre nicht zu verputzen.
- (2) Verkleidungen oder Verblendungen aus Metall, Keramik und Kunststoff sind an den Straßenfassaden unzulässig. Nur Holzverkleidungen an den Gebäudegiebeln sind zulässig.
- (3) Verputz und Farbgestaltung von Gebäudesockeln dürfen die Höhe des Erdgeschossfußbodens nicht überschreiten.
- (4) Das Verblenden oder Verputzen von Feldsteinsockeln ist unzulässig.
- (5) Für die Farbgestaltung der Putzfassaden sind nur Töne aus dem Bereich von weiß, gelb, braun, grün und grau mit einem Hellbezugswert von 40 bis 80 zulässig.

§ 7

Fenster- und Türöffnungen

- (1) Fenster und Türen sind als stehendes Format auszuführen. Fenster in Drepeln und Kellergeschossen dürfen auch liegende und quadratische Formate aufweisen.
- (2) Straßenseitige Fensteröffnungen sind ab 1,00 m² zu gliedern. Beim Einbau von einflügeligen Fenstern sind Pfosten und Kämpfer als glas-teilende Elemente auszubilden.
- (3) Die straßenseitige Anordnung von Fensterbändern ist nicht zulässig. Fensteröffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen.

Amtlicher Teil

- (4) Glasbausteine sind *in den Straßenfassaden* unzulässig.
 (5) Die Stürze von Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Die Summe der Öffnungsflächen der Fassade muss kleiner sein als die Summe der geschlossenen Flächen.
 (6) Fensterläden sind *nur* aus Holz herzustellen. Ihre Anbringung ist auch auf Laufschielen zulässig.
 (7) Hauseingangstüren sind *nur* aus Holz herzustellen. Verglaste Flächen von Hauseingangstüren dürfen maximal 0,50 m² betragen.

§ 8**Wetterschutzanlagen**

- (1) Eingangsvorbauten und Vordächer sind *nur* aus Holz herzustellen. *Für ihre Eindeckung sind Pappe, Dachsteine oder -ziegel zu verwenden. Markisen sind nur aus textilem Material* zulässig.

§ 9**Außenanlagen**

- (1) Die straßenseitigen Hauseingangstreppe sind *nur* als massive Freitreppen auszubilden. Es sind Blockstufen aus Beton oder Klinkermauerwerk herzustellen.

§ 10**Einfriedungen**

- (1) Die offenen Einfriedungen der Vorgärten sind nur aus Holz oder Metall herzustellen. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Türen, Tragkonstruktion und Zaunfelder sind in gleicher Konstruktion und Höhe auszuführen.
 (2) Die geschlossenen Hofeinfriedungen zwischen den straßenseitigen Gebäuden dürfen nur in einer Höhe von 1,50 bis 2,00 m errichtet werden. Zulässig sind nur geschlossene *Bretterzäune*, Mauern mit Putz oder aus Naturstein/Klinker. Türen und Tore sind nur in Holz auszuführen.

§ 11**Werbeanlagen**

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur im Erdgeschoss errichtet werden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 (2) Sockel, Gesimse, Fenster-, Türgewände und Dachflächen dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.

§ 12**Abweichungen**

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 5
andere als unglasierte naturrote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine verwendet,
- § 6 Abs. 2
eine straßenseitige Fassade mit Metall, Keramik oder Kunststoff bekleidet,

- § 6 Abs. 5
andere als die aufgeführten Farbanstriche vornimmt,
- § 11 Abs. 2
geschlossene Einfriedungen aus anderem Material oder in anderer Bauweise

errichtet, kann gemäß § 79 (3) Nr. 2 und (5) BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Ortsgestaltungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 07.06.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

(kursiv: Änderungen nach Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches M 1:4.000

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 09.05.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen gefasst.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Die Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen einschließlich ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.218, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und die Begründung Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.08.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Darstellung des Geltungsbereiches der OGS Schmachtenhagen (o.M.)

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Das Plangebiet entspricht dem Geltungsbereich der ehemaligen Bebauungspläne Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord/Am Gleis“ und ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf – Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Sicherung der im Gewerbegebiet Nord befindlichen Betriebe geschaffen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung von April 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 26.07.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan 107 „Gewerbegebiet Nord“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Kleingartenkolonie „Am Bahndamm – Sparte 121“ (Flurstücke 603/168, 607/169 und 609/172), im Süden an den rückwärtigen Wohnhausbebauungen der Orlamünder Straße bzw. Kahlaer Straße (des B-Plangebietes Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Osten an die Grünflächen der Schmalkaldener Straße sowie im Westen an eine Einzelhausbebauung (Flurstück 181/1) und einer Freifläche (Flurstück 182/2). Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden und im Osten an die Einzelhausbebauung der Rudolstädter Straße (B-Plangebiet Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Süden an ein Wochenendhausgebiet (Flurstück 730) und im Westen an ein Wochenendhausgebiet (Flurstücke 3067/181 sowie 1059/181).

Das Plangebiet besteht im Einzelnen aus dem Geltungsbereich 1, Flurstücke 182/3, 1082/182, 1081/182 sowie dem Geltungsbereich 2 Flurstücke: 2729/181, 3739, 3740, 1219, 1220 und 1221, der Flur 4, Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Juli 2016, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 03.08.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

Amtlicher Teil

Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“, in der Fassung von Februar 2016, beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom Februar 2016 wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung, der im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt ist, umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 mit den Grundstücken der Flur 4, Flurstücke 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/14, 41/15, 41/18, 51, 52, die Flur 8, Flurstücke 12 und 13 der Gemarkung GERMENDORF.

Im Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen wurde, verpflichtete sich der Vorhabenträger das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Die Vertragsgegenstände und Auflagen konnte der Vorhabenträger nicht erfüllen. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 gemäß § 12 (6) BauGB aufgehoben.

Der von der Gemeindevertretung GERMENDORF in ihrer Sitzung am 06.03.1995 als Satzung beschlossene und am 05.09.1995 in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 26.07.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

Amtlicher Teil

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)
Bekanntmachung der Einleitung des Planänderungsverfahrens
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ beschlossen.

Nachstehende Planungsziele sind u.a. mit der Planänderung beabsichtigt:

- Geringfügige Erhöhung der zulässigen Grundfläche (GR) für Hauptgebäude und Nebenanlagen (einschließlich Zufahrten)
- Reduzierung der Überschreitungsoption der Grundfläche (GR) durch Gewächshäuser und Wirtschaftsteile
- Ein Grundstück (derzeit private Grünfläche an der Straße „Am Keil“ zwischen Kreckeweg und dem Volkmarweg) wird als Baugebiet festgesetzt
- Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) im zentralen Bereich und Festsetzung mit Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ)

Mit den o.g. Planänderungen soll die zukünftige Siedlungsstruktur an die aktuellen städtebaulichen Gegebenheiten, Erfordernisse sowie Bedürfnisse angepasst werden. Dabei sollen die wesentlichen Ziele des bestehenden Bebauungsplanes hinsichtlich Bauungsstruktur und Funktion der Siedlung, insbesondere die Erhaltung des durchgrünter Charakters und die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktion der Grundstücke, weiterhin gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilflächen der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Oranienburg) mit einer Größe von ca. 120 ha ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Planänderungen im Bebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher in Teilbereichen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der zentrale Bereich der Genossenschaftssiedlung (mit Mosterei, Verwaltungsgebäude, Museum, Bibliothek, Schule etc.) derzeit als Wohnbaufläche mit hoher landschaftlicher Prägung, Typ 5 (GFZ bis 0,15) dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend dem o.g. Planungsziel für diesen Bereich als Wohnbaufläche, Typ 3 (GFZ bis 0,5) bzw. Typ 2 (GFZ bis 0,8) geändert werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ mit Begründung sowie der geänderte Teilbereich des Flächennutzungsplanvorentwurfs (entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

19. September 2016 bis 21. Oktober 2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

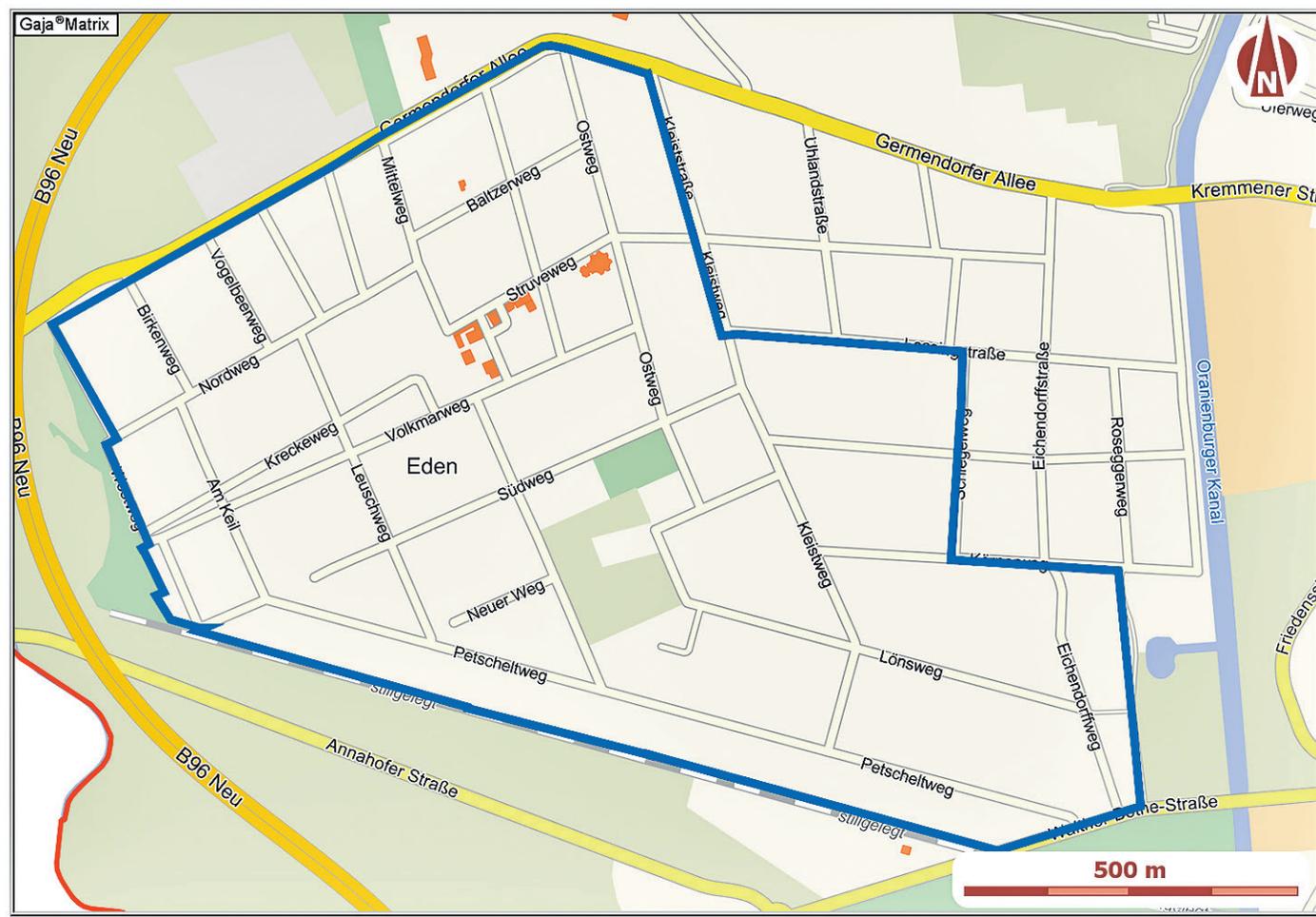
Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 26.07.2016

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.08.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgWahlG) gebe ich hiermit die Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Herr Reimar Leibner hat seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg durch Wegfall der Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit verloren. Dieser Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Veränderung im Ortsbeirat Malz – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 24.08.2016

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen bekannt:

Herr Manfred Hartmann ist verstorben.

Gem. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Verstorbenen auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Susann Jähn die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Hartmann übergeht. Frau Jähn hat das Mandat für die Mitgliedschaft im Ortsbeirat angenommen.

Gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Amtlicher Teil

Oranienburg, 08.09.2016

Allgemeinverfügung über den Anschluss an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage

An die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG der nachfolgend benannten Grundstücke

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Malz

Flur: 1

Flurstücke:

606; 620; 548; 562; 619; 160/6 und 160/7; 160/5; 160/3; 160/2, 547 und 607; 160/1 und 546; 161/7 und 161/8; 460 und 402; 161/6 und 161/9; 458; 161/5 und 161/10; 167 und 168; 161/4 und 161/11; 478 und 485; 479 und 486; 161/3 und 161/12; 610; 609; 161/2 und 161/13; 164/1; 161/1 und 161/14; 50; 48; 48/2; 48/3; 46; 45; 44/2; 43/7; 43/1; 43/6; 43/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Stadt Oranienburg erlässt auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der aktuellen Fassung sowie auf Grundlage der daraufhin erlassenen Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Satzung Schmutzwasser“ genannt) vom 16. Dezember 2008 in der Fassung vom 11.12.2012 (dort insbesondere §§ 4 und 5) sowie der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage (nachfolgend „Gebührensatzung Schmutzwasser“ genannt) vom 11.12.2012 (dort insbesondere § 2), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – wurde in der Straße, an der Ihr Grundstück anliegt, die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage sowie der öffentliche Grundstücksanschlussteil und der private Grundstücksanschlussteil (von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit) betriebsfertig hergestellt.
2. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung Schmutzwasser teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Grundstück ab dem 12. September 2016 angeschlossen werden kann.
Die Grundstückseigentümer werden aufgefordert, binnen sechs Monaten (§ 4 Nr. 1 und 3 der Satzung Schmutzwasser) die haustechnische Schmutzwasseranlage auf ihre Kosten herzustellen.
Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden Bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e. V. Berlin geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 6 Nr. 1 der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung).
3. Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet, nach Herstellung des Anschlusses bei der Stadt die Einleitung des Schmutzwassers zu beantragen. Dies muss schriftlich erfolgen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt (Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO)

erhältlich oder können auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH (www.sw-or.de) heruntergeladen werden.

Die Einleitung von Schmutzwasser hat entsprechend den Einleitungsbedingungen des § 7 der Satzung Schmutzwasser zu erfolgen und darf nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen (§ 4 Nr. 4 der Satzung Schmutzwasser).

4. Nach Einwilligung der Stadt in die Einleitung des Schmutzwassers ist das gesamte, auf Ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (§ 4 Nr. 2 der Satzung Schmutzwasser).
5. Die Grundstückseigentümer bzw. wenn vorhanden die betreffenden Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG werden aufgefordert, mit dem Anschluss Ihres Grundstücks eine intakte, eichgültige Messeinrichtung nebst Einbaugarnitur einbauen und verplomben zu lassen. Der Einbauort ist so zu wählen, dass die Messeinrichtung die gesamte dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge erfasst und insbesondere kein Leitungsabzweig (z. B. Gartenabzweig) vor der Messeinrichtung platziert ist. Die Messeinrichtung ist nur dann geeignet, wenn die Standards gemäß DIN 1988 eingehalten werden. Die Installation der Messeinrichtung muss fachgerecht erfolgen und daher durch ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Es wird auch auf die im Anschluss an diese Allgemeinverfügung abgedruckte *Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers* verwiesen. Bei etwaigen Unklarheiten ist Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – zu halten. Zugelassen sind in jedem Fall die auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH (www.sw-or.de) abrufbaren und auch der beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg – EBO – erhältlichen Liste zu entnehmenden Installationsunternehmen. Es können auch andere Installationsunternehmen, die nicht aufgelistet sind, beauftragt werden, wenn diese die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Installation bieten. In diesem Fall muss der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – kontaktiert werden, damit dieser im Einzelfall über die Zulassung des gewünschten Installationsunternehmens entscheidet. Die Verplombung muss in jedem Fall im Auftrag des Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – durch die Stadtwerke Oranienburg GmbH erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser).
6. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „Anschlusskostensatzung“ genannt) vom 16. Dezember 2008 die Stadt Oranienburg Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage erhebt. Private Grundstücksanschlussleitung ist der von der Stadt errichtete Teil der Grundstücksanschlussleitung auf dem Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 2 der Satzung Schmutzwasser). Die Erhebung der vorgenannten Kosten wird nach Vorliegen der geprüften Schlussrechnungen der beauftragten Baufirmen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 erfolgen und sich an die Grundstückseigentümer bzw. im Falle der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder mit einem Nutzungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 KAG an die Erbbauberechtigten bzw. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten richten (vgl. § 3 Nr. 1 der Anschlusskostensatzung).

Amtlicher Teil

7. Ferner wird vorsorglich auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 12 der Satzung Schmutzwasser, des § 9 der Gebührensatzung Schmutzwasser sowie § 8 der Anschlusskostensatzung hingewiesen. Danach sind ordnungswidrig insbesondere der nicht vorgenommene bzw. nicht ordnungsgemäße Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Schmutzwasser) sowie das Nichtbefolgen der Zählereinbaupflicht (vgl. § 9 Abs. 1 der Gebührensatzung Schmutzwasser i. V. m. § 15 Abs. 2b KAG). Es drohen Geldbußen bis zu 10.000,00 € (vgl. § 15 Abs. 3 KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, der Bürgermeister, Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sw-or.de – Menüpunkt: Privatkunden oder Geschäftskunden; Menüpunkt: Abwasser; hier: Hinweise zur elektronischen Kommunikation (EBO) – aufgeführt sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Bürgermeister

Verfahrensweise zum Einbau eines Wasserzählers

Betrifft die Messung von Wassermengen aus Brunnen- und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnliche Anlagen, welche gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg eingeleitet werden

Bei Installation des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur sind die nachfolgenden Parameter unbedingt einzuhalten:

1. Installation einer Einbaugarnitur (Haltebügel und zwei Absperrventile) nach DIN 1988
2. Einbau eines geeigneten, geeichten Zählers (z.B. QN1,5; QN2,5; QN6; QN10), welcher für den waagerechten sowie für den senkrechten Einbau zugelassen ist.
Der Einbauort des Wasserzählers nebst Einbaugarnitur muss gewährleisten, dass sämtliche aus dem Brunnen und/oder Regenwasseranlagen sowie ähnlichen Anlagen gewonnene Wassermengen gemessen werden.
Sollten Sie Wassermengen (Gartenwasser) fördern, die letztlich nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, haben Sie unter Maßgabe des § 2 Absatz 4 der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage die Möglichkeit zur Absetzung (Installation von Gartenwasserzählern) dieser Mengen.

3. Die zugelassenen Installationsfirmen entnehmen Sie bitte dem Installationsverzeichnis für den Landkreis Oberhavel. Das Verzeichnis kann auf der Internetseite der Stadtwerke Oranienburg GmbH www.sw-or.de/Privatkunden/Abwasser oder beim Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) eingesehen werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass ausschließlich nur die Firmen mit dem Kennzeichen „E“ zu beauftragen sind. Das ebenfalls auf der Internetseite befindliche Formular „Meldung zur Fertigstellung des Einbaus einer Messeinrichtung“ ist mindestens 10 Tage vor dem Einbau an den Entwässerungsbetrieb zurückzusenden. Es ist die von Ihnen beauftragte und zugelassene Installationsfirma auf dem Formular zu benennen.
4. Nach Eingang der Meldung zur Fertigstellung des Einbaus der Messeinrichtung wird die Stadtwerke Oranienburg GmbH den Wasserzähler im Auftrag des EBO verplomben. Hierzu wird Herr Gädke (Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH) mit Ihnen einen Termin zur Verplombung vereinbaren.
Sollte ein Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) gemäß § 2 Absatz 4 der zuvor genannten Satzung installiert worden sein, wird dieser ebenfalls verplombt.

Hinweise

1. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Frau Hinke unter der Telefonnummer 03301-608561, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
2. Jegliche Veränderungen zwischen Wasserbezugsquelle und Messeinrichtung (Brunnenzähler) sind dem EBO schriftlich anzuzeigen.

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (zum Teil in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2016 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0176/12/16

Die Fraktion Die Linke beruft Herr Manfred Ulack wegen Mandatsaufgabe als Mitglied des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr ab und Herr Harald Große wird als Mitglied in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr berufen. Frau Monika Stöckel wird als stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Sport, Tourismus und Migration (Sozialausschuss) berufen.

2. Beschluss-Nr: 0177/12/16

- Der Bürgermeister wird beauftragt, alle rechtlichen und kommunalen Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Stadt Oranienburg an allen Verfahren zur Genehmigung und Errichtung von Legehennen-Anlagen (ab einer Größenordnung von 3000 Legehennen) im Stadtgebiet zu beteiligen.
Hierzu sind insbesondere kontinuierlich alle bei den zuständigen Behörden anhängigen Genehmigungsverfahren in Erfahrung zu bringen und die Stadtverordneten in geeigneter Form über Inhalt und Stand zu unterrichten.
- Die Investoren solcher Anlagen haben ihre geplanten Vorhaben im Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss) öffentlich vorzustellen. Dabei sind u. a. die Auswirkungen dieser Anlagen auf Umwelt, Tourismus, Landwirtschaft und Anwohner darzustellen und Fragen zu beantworten.
- Den betroffenen Einwohnern und ihren Initiativen ist die Darlegung ihrer Positionen im Rahmen der Beratungen zu ermöglichen.

3. Beschluss-Nr: 0178/12/16

Bestätigung der Eilentscheidung zur Neuaufnahme sowie zwei Umschuldungen eines Kommunaldarlehens für den EBO

4. Beschluss-Nr: 0179/12/16

- Die Straße Am Gleis wird bis zum Ende des Grundstücks der Firma Orafol Europe GmbH umbenannt in Orafolstraße.
- Der Platz vor der Sankt-Nikolai-Kirche erhält den Namen Pastor-Ballhorn-Platz.

5. Beschluss-Nr: 0180/12/16

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine zeitgemäße, komplette Überarbeitung der städtischen Website in die Wege zu leiten, die sowohl die Barrierefreiheit, die Geschlechtergerechtigkeit als auch die Nutzbarkeit durch möglichst viele Zielgruppen auch auf mobilen Endgeräten berücksichtigt und auch mehr englischsprachige Informationen beinhaltet. Die Seite soll modular so aufgebaut sein, dass spätere Ausbaustufen (E-Government) technisch möglich sind. Die Maßnahme soll bis Mitte 2018 umgesetzt werden.

6. Beschluss-Nr: 0181/12/16

- Die Konzeption zur Jugendarbeit in Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Die Konzeption bildet die Grundlage für die verbindliche Umsetzung der Jugendarbeit in Oranienburg und beschreibt deren Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendarbeit Leistungsverträge zur Umsetzung der in der Konzeption zur Jugendarbeit in Oranienburg ab 2017 entwickelten Ziele und konkreten Maßnahmen abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Leistungsverträge zu erarbeiten, mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu kommunizieren und die Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Zur Sicherung der bisherigen Stabilität der Jugendarbeit in Oranienburg

sollen die Leistungsverträge eine Laufzeit von drei Jahren nicht unterschreiten

7. Beschluss-Nr: 0182/12/16

- Das Rahmenkonzept Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die verbindliche Umsetzung der Sozialarbeit an den Grundschulen in der Stadt Oranienburg und beschreibt deren Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen.
- Der Beschluss 055/03/14 vom 08.12.2014 wird aufgehoben.
- Jedes Schuljahr wird nach Maßgabe des Haushaltes dem Bedarf entsprechend eine weitere zusätzliche Stelle für Sozialarbeit an Schulen geschaffen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellen der Sozialarbeit an Schulen nach Maßgabe des Haushaltes zu besetzen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendarbeit Leistungsverträge zur Umsetzung des Rahmenkonzepts Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Leistungsverträge zu erarbeiten, mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu kommunizieren und die Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Zur Sicherung der bisherigen Stabilität der Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg sollen die Leistungsverträge eine Laufzeit von drei Jahren nicht unterschreiten.
- Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht über Umfang, Ziel und Zielerreichung der Sozialarbeit an Schulen und gibt ihn dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung zur Kenntnis.

9. Beschluss-Nr: 0183/12/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die notwendigen außerplanmäßigen Mehrauszahlungen in Höhe von 67.000 € im Rahmen des Investitionszuschusses an den TUS 1896 Sachsenhausen e.V. für den notwendigen Eigenanteil zur förderfähigen Ersatzinvestition eines Kunstrasenplatzes auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zu bewilligen

10. Beschluss-Nr: 0184/12/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die notwendigen außerplanmäßigen Mehrauszahlungen in Höhe von 87.500 € im Rahmen des Investitionszuschusses an den OFC Eintracht 1901 e.V. für den notwendigen Eigenanteil zur förderfähigen Ersatzinvestition eines Kunstrasenplatzes auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zu bewilligen.

11. Beschluss-Nr: 0185/12/16

Der Bürgermeister wird beauftragt, die für den Bau und die Fertigstellung der Maßnahme „Feuerwehr und Gemeinwesen Germendorf“ im Produktkonto 126220 09610000 benötigten überplanmäßigen finanziellen Mittel i. H. v. 267.000 € im HH-Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen. Damit erhöht sich das im HH-Plan bereits eingestellte Budget i. H. v. 2.366.700 € auf 2.633.700 €.

12. Beschluss-Nr: 0186/12/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg.

13. Beschluss-Nr: 0187/12/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg.

Amtlicher Teil

14. Beschluss-Nr: 0188/12/16

Der Bürgermeister wird beauftragt, mögliche Standorte für eine Nahversorgungsanlage im Ortsteil Lehnitz zu nennen und auf ihre Eignung, u.a. gemäß den Zielen des Einzelhandelskonzeptes jährlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss gilt bis zur nächsten Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Der Ortsbeirat Lehnitz ist über die jährliche Prüfung und deren Ergebnisse zu informieren.

15. Beschluss-Nr: 0189/12/16

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Oranienburg in der Fassung vom 08. Februar 2016 wird gebilligt und als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept dient als Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Oranienburg, insbesondere bei der Erarbeitung der städtebaulichen Planung und der Beurteilung von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3a BauGB.

16. Beschluss-Nr: 0190/12/16

Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“; 1. Satzungsbeschluss; 2. Bekanntmachung des Inkrafttretens

17. Beschluss-Nr: 0191/12/16

Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB; 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

18. Beschluss-Nr: 0192/12/16

Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB; 3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

19. Beschluss-Nr: 0193/12/16

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

1. Einleitung des Planverfahrens

20. Beschluss-Nr: 0194/12/16

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“

1. Einleitung des Planverfahrens; 2. Offenlegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

21. Beschluss-Nr: 0195/12/16

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss zur Aufhebung; 3. Billigung der Begründung

22. Beschluss-Nr: 0196/12/16

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Eigentümer der Wasserstraßen Vorschläge zu erarbeiten, wie an den (ehem.) Schleusen

Friedenthal, Sachsenhausen, und Malz Umtrageeinrichtungen oder Durchfahrtmöglichkeiten für kleine Boote zu schaffen bzw. instand zu setzen sind, um damit den Wassertourismus in Oranienburg entscheidend anzukurbeln und insbesondere einheimischen Wassersportlern und Wassersportlerinnen, Wasserwanderern und Tagestouristen die Schönheiten unserer Region auf dem Wasser zu erschließen.

Zu betrachten sind für jede der genannten Schleusen mindestens drei Varianten:

1. eine, die lediglich die Zugänglichkeit sicherstellt und ohne eine Umtragehilfe auskommt,
2. eine mit Bootsschlepe (wie sie an der Schleuse Lehnitz existiert und an der Friedenthaler Schleuse noch zu erkennen ist) und
3. eine mit Bootsruutsche (Fisch-Kanurutsche).

23. Beschluss-Nr: 0197/12/16

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das überarbeitete Spielraum- und Spielplatzentwicklungskonzept im ersten Quartal 2017 vorzulegen.

2. Als erster Schritt wird im Haushaltsplan sowie im Investitionsplan 2017 der Bau eines Spielplatzes mit den erforderlichen Planungskosten eingestellt. Die Planung soll im Jahr 2017 erfolgen und die Realisierung im Jahr 2018.

3. Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob die Außenanlagen der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden, für die Allgemeinheit geöffnet werden können.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Bauausschuss und dem Sozialausschuss in den Sitzungen im September 2016 darzulegen, wie sich die im operationalisierten Ziel zum Produkt 551010 (Neuanlage, Pflege und Unterhaltung von Grün- und sonstigen Erholungsanlagen) festgelegten Wert- und Unterhaltungsmaßnahmen aufteilen, insbesondere wie viel davon für den Unterhalt öffentlicher Spielplätze aufgewendet wird.

24. Beschluss-Nr: 0198/12/16

Der Bürgermeister wird beauftragt bis Ende Oktober 2016 zu prüfen, welche Voraussetzungen zu schaffen sind, damit gratis WLAN in folgenden öffentlichen Einrichtungen und an öffentlichen Orten eingerichtet werden:

- Bahnhofplatz (Im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen);
- Schlossplatz inklusive Touristeninformation und Bibliothek;
- Jugendclubs in der Kernstadt und allen Ortsteilen;
- Eltern-Kind-Treff;
- Bürgerzentrum;
- ...

Die für die Umsetzung benötigten Finanzmittel sollen in den Haushalt 2017 eingestellt werden.

Weiterhin soll die Stadtverwaltung über das City Management auf Händler im gesamten Stadtgebiet mit dem Ziel zugehen, dass diese öffentliche Hot-Spots einrichten oder aber ihre vorhandenen Netzwerke freigeben.

25. Beschluss-Nr: 0199/12/16

Bereitstellung finanzieller Mittel für den Betriebskostenzuschuss der Stadt-service Oranienburg GmbH

26. Beschluss-Nr: 200/12/16

Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg OT Sachsenhausen

Nichtamtlicher Teil

– Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Grätzer Straße

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Grätzer Straße im Ortsteil Schmachtenhagen werden voraussichtlich im Oktober 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Patricia Wilhelm, Telefon 600 762, E-Mail: wilhelm@oranienburg.de.

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ – planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

In der Zeit von August 2016 bis Februar 2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 17.08.2016

Gez. Frodl
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil**Schulungen für Waldbesitzer**

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 16./17.09. bis zum 25./26.11.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen sind:

- **Aktuelles:** Holzmarkt, Beratungsförderung, Waldbewertung/Verkehrswertentwicklung
- **Waldbau Kiefer**
- **Betriebswirtschaft**
- **Steuern**
- **Recht**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauerschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920/50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Nord-Ost:

Region (Referent)	Veranstaltungsort	Termin	Anschrift
Eberswalde (Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde (FWE)	07.10./08.10.	16225 Eberswalde, Brunnenstraße 25
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)	25.10./26.10.	16792 Zehdenick, Schleusenstraße 22

Ende des nichtamtlichen Teils**Sitzungskalender**

Mo 05.09.16	18.00 Uhr	Werksausschuss	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
Di 06.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
Mi 07.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	Comenius Grundschule, Jenaer Str. 5
Do 08.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	Stadt Oranienburg, Bibliothek, großer Beratungsraum, Schlossplatz 2
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen	Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf	Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23
Mo 12.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Friedrichsthal	Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum
Di 13.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
Mi 14.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz	Kulturhaus, Friedrich-Wolf-Str. 31
Mi 14.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Malz	Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15
Do 15.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf	Aula der Grundschule, Wiesenweg 4 a
Do 15.09.16	19.00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf	Büro des Ortsvorstehers, Hauptstr. 56
Mo 26.09.16	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Stadt Oranienburg, Schloss, Konferenzsaal, Zi. 1201
Di 27.09.16	18.00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadt Oranienburg, Schloss, Konferenzsaal, Zi. 1201

VERANSTALTUNGSKALENDER

Weitere Informationen finden Sie jederzeit online unter www.oranienburg.de/veranstaltungen

10.09. | SAMSTAG

7:00–13:00 | Oranienburger Floh- und Trödelmarkt mit Kinderbasar. ▶ *Friedensstr. 10 (neben Möbel Boss) | € frei (Standmiete € 3,-/lfd. Meter; Anmeldung: 0178 - 523 65 45)*



10:00 | Jubiläums-Dorffest – 666 Jahre Schmachtenhagen. Der zweite Festtag startet mit DJ und Moderation auf der Bühne an der Festwiese. Ab 10 Uhr gibt es bei der »Schmactakiade« Spiel und Spaß mit den Vereinen. Um 13 Uhr startet der große Festumzug in der Grätzer Straße und führt bis zur Festwiese (Dauer etwa eine Stunde). Um 15 Uhr startet dort ein buntes Programm für alle: Ab 15:30 Uhr tritt u. a. der Schmachtenhagener Männerchor auf, um 18 Uhr folgt ein Clown für die Kinder und ab 19 Uhr sorgt die Ohrwurm-Partyband mit tanzbarer Musik für Stimmung. ▶ *Schmachtenhagen, Festwiese am Oberhavel Bauernmarkt, Bauernmarktchaussee 10*

19:30 | Theater im Schloss: »Ein Wirtshaus im Spessart«. Die Veranstaltung »Ein Jahrhundert voller Glanz« fällt krankheitsbedingt aus – stattdessen wird das »Wirtshaus im Spessart« nach Wilhelm Hauff aufgeführt, ein Romantik-Abend mit Ulrich Müller-Hönow. ▶ *Schlossmuseum, Schloßplatz 1 | € 12,-/erm. 10,- (inkl. Schlossbesichtigung) | Anm. (03301) 53 74 38*

11.09. | SONNTAG

10:00 | Sonntagswerkstatt: Schätze aus Silber und Gold. Museumswerkstatt am Schloss für Familien mit Kindern ab 8 Jahren. In der Silberkammer des Oranienburger Schlosses funkelt und glitzert es: Schätze aus Silber und Gold, die die preußischen Könige und Fürsten einst sammelten, können hier bewundert werden. Auch auf den Gemälden im Schloss gibt es viele Gegenstände aus Metall zu entdecken, die damals in aufwendiger Schmiebearbeit hergestellt wurden. Nach einem Rundgang durch das Schlossmuseum steht ein echter Schmiedeofen bereit. Hier kann unter fachkundiger Anleitung des Metallgestalters Olaf Hannemann ausprobiert werden. Nächste Veranstaltung am 9. Oktober. ▶ *Schlossmuseum, Schloßplatz 1 | Anm.: (03301) 53 74 38*

10:30 | »Fit vorm Schloss!« Kostenloses sonntägliches Familiensportangebot für Jung und Alt: Zu Musik fit in den Tag starten – natürlich mit Spaß und guter Laune und unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiter/innen (ca. 45 Min.). ▶ *Schloßplatz | € frei*

11:00 | Sonderführung: »Das ehemalige Kommandantenhaus des KZ Sachsenhausen.« Yvonne Dörschel führt durch das sonst geschlossene ehemalige Kommandantenhaus in der Gedenkstätte Sachsenhausen. Die Führung thematisiert die Geschichte des Ortes und wird einen Ausblick auf die geplante Dauer Ausstellung »Die Konzentrationslager SS 1939–1945: Arbeitsteilige Täterschaft« geben. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22*

14:00 | Sachsenhausen: Konzentrationslager – Spezialla-

ger – Gedenkstätte. Die Überblicksführung thematisiert die verschiedenen Phasen der Geschichte von Sachsenhausen: das Konzentrationslager (1936–1945), das sowjetische Speziallager (1945–1950) und die 1961 eröffnete Nationale Mahn- und Gedenkstätte. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22 | € 3,-/2,-*

14:00–17:00 | Babybasar mit Kinderfest des Fördervereins der Kita »Flax und Krümel«. Verkauf und Erwerb von preisgünstiger Kinderkleidung, Spielzeug und anderem Baby- und Kleinkindzubehör, Kaffee und Kuchen, Leckerer vom Grill, einfach mal Klönen – und natürlich ein interessantes Kinderprogramm. ▶ *Kita »Flax und Krümel«, Rüdeshheimer Str. 6–8 | Standgebühr: € 5,- plus selbstgebackener Kuchen / Anm.: 0151-4149 05 30.*

14:00 | 800 Jahre – Zeitreise unter fachkundiger Anleitung. Gleich drei Städte in Oberhavel feiern in diesem Jahr ihr 800-jähriges Jubiläum: Oranienburg, Kremmen und Zehdenick. Als Kenner der Geschichte Brandenburgs im Mittelalter hat sich Dr. Lutz Partenheimer von der Universität Potsdam in den vergangenen Jahren intensiv mit dem wichtigsten Zeitzeugnis, einer Urkunde aus dem Jahr 1216, beschäftigt, das für sieben weitere Orte im heutigen Land Brandenburg die erste urkundliche Erwähnung darstellt. Das Original wird im Brandenburger Domstiftsarchiv aufbewahrt und dokumentiert die Gebietsstreitigkeiten zwischen Bischof Siegfried II. von Brandenburg und dem Markgrafen Albert II. Im Anschluss an den Vortrag kann im Kreismuseum die Ausstellung »800 Jahre Bötzw Oranienburg« besichtigt werden,

u. a. mit einem hochwertigen Faksimile dieser Urkunde sowie einem Modell des Burgfleckens Bötzw um 1200. ▶ *Orangerie im Schlosspark, Kanalstr. 26a | € 5,- (inkl. Eintritt Schlossmuseum)*

13.09. | DIENSTAG

12:15 | Orgelmusik in der Nicolai-Kirche mit Kantor Jack Day. Jeden Dienstag – außer zwischen Heiligabend und Silvester – sind interessierte Zuhörer/innen eingeladen, an der Orgelepore zu sitzen. Wünsche für Improvisationen können hier spontan entgegengenommen werden. ▶ *St.-Nicolai-Kirche, Havelstr. 28 | € frei | Eingang zur Kirche rechts vom Hauptportal (um die Ecke, auf der Gartenseite)*

15:00 | Büchertauschbörse. Immer dienstags zwischen 15 Uhr und 18 Uhr können hier Bücher von privat an privat, kostenlos und gebührenfrei getauscht werden. In einem kleinen Raum gibt es schon zahlreiche Bücherspenden, so dass für jeden Geschmack auch was dabei sein sollte: Kinder- und Jugendliteratur, Romane, Krimis, Koch- und Sachbücher ... Hier kann man zwanglos mit einem gut erhaltenen Buch aus dem Privatbestand vorbeikommen und tauschen. ▶ *Kulturhaus »Friedrich Wolf«, Friedrich-Wolf-Str. 31, Lehnitz*

17:30 & 18:45 Uhr | Filmvorführungen: »Oranienburg – 1990 bis 2015«. Wer kann sich noch erinnern, wie Oranienburg vor 25 Jahren aussah? Einige hundert Stunden Material aus seiner Zeit als Geschäftsführer und Redakteur von OHV-TV hat Filmemacher Hans-Jürgen Georgi in einen 45-minütigen Dokumentarfilm verwandelt, der zeigt, wie die Entwicklung

der Havelstadt vom hässlichen grauen Entlein zum sich entfaltenden Schwan vonstattenging ... ▶ *Filmpalast, Berliner Str. 40*

14.09. | MITTWOCH

12:30–22:00 | 10 Jahre Internationale Jugendbegegnungsstätte – Jugendherberge Sachsenhausen »Haus Szczypiorski«. Ausgerechnet die einstige Dienstvilla des „Inspekteur der Konzentrationslager“ in eine internationale Begegnungsstätte, vor allem der Jugend, umzuwandeln und nach dem in Sachsenhausen deportierten polnischen Widerstandskämpfer Andrzej Szczypiorski zu benennen – das war ungewöhnlich. Seit zehn Jahren ist diese ausgezeichnete und symbolhafte Idee nun vielfältig gelebte Wirklichkeit, das muss gewürdigt werden: Mit Workshops, Führungen, Präsentationen, Fußballturnier, Podiumsdiskussion, Vortrag und Musik wird erinnert und gefeiert. ▶ *Internationale Jugendbegegnungsstätte Sachsenhausen »Haus Szczypiorski«, Bernauer Str. 162*



19:00 | Buchpremiere: »Das Haus Oranien-Nassau – Biografien und Bilder aus 600 Jahren«. Die niederländische Autorin Reinildis van Ditzhuyzen stellt ihr Buch über das Königshaus der Niederlande vor, das Oranienburg nachhaltig geprägt hat. Das niederländische Königshaus ist in Deutschland außergewöhnlich populär. Diese Zuneigung ist insofern nicht weiter verwunderlich, als

hier die Wurzeln der Dynastie liegen. 1403 heiratete Engelbrecht I. von Nassau aus dem hessischen Dillenburg die begüterte Johanna van Polanen aus Breda. Seither gehört dieser Zweig des Hauses Nassau zu den wichtigsten Adelsgeschlechtern der Niederlande. Auch Wilhelm von Oranien, der Anführer im niederländischen Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien, wurde 1533 als Graf von Nassau ebenfalls in Dillenburg geboren. Die niederländische Königsfamilie ist, verstärkt durch die Ehen mit deutschen Adeligen, somit gleichsam auch eine „deutsche“ Familie. Der großformatige, aufwändig gestaltete Band, im niederländischen Original bereits in vier Auflagen erschienen, zeigt die Familiengeschichte des Hauses Oranien-Nassau von den Anfängen bis zum heutigen König Willem Alexander, seiner Ehefrau Königin Máxima und deren Kindern detailliert in mehr als 150 Biographien und zahlreichen beeindruckenden Bildern. ▶ *Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26a | € frei, Reservierungen jedoch erbeten unter Tel. (03301) 600 8506*

15.09. | DONNERSTAG

16:30–19:30 | »Wie kann man Kinder und Jugendliche auf Bücher neugierig machen?« – Workshop mit Tina Kemnitz. Wer Kinder und Jugendliche für Literatur begeistern möchte, braucht mehr als ein geeignetes Buch. In diesem Seminar erfahren Sie praxisnah und kurzweilig an vielen praktischen Beispielen, was man alles mit Geschichten und Bildern anstellen kann, um Kinder und Jugendliche ohne Gewalt zum Lesen zu bringen. Hier werden u. a. Texte auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft, mit Lücken präsentiert oder dem Jugendlektorat unterworfen. ▶ *Eltern-Kind-Treff, Kitzbühler Str. 1a | Anmeldung erforderlich: (03301) 5 79 28 86 oder ekt@oranienburg.de*

18:00 | ADFC-Feierabend-tour: »Rund um Oranienburg« – ca. zwei Stunden gemeinsam die Natur wahrnehmen und zugleich Körper sowie Herz-Kreislauf-System an frischer Luft stärken. Zum Ende der Etappe Möglichkeit zu geselliger Einkehr mit Erfrischung. Streckenverlauf wird kurzfristig entsprechend der Witterung festgelegt. Für gut trainierte Radfahrer/innen (ca. 30 km, Tourenleiter Torsten Antonius). ▶ *Startort: Bahnhof, Stralsunder Straße | Tel.: 01 62 - 594 75 68*

16.09. | FREITAG

9:00–16:00 | Wochenmarkt
▶ *Schloßplatz 2 (Tourist-Info)*



20:00 | Dr. Schuherski Trio – Innenstadtklezmer und Randgebietsrhythmen. Ein kleines, feines Ensemble aus dem Berliner Weltmusikgebirde. Eine Mini-All-Star-Band der deutschen Klezmer-Szene. Angetreten nur, um Fußspitzen ins Wippen und Augen zum Leuchten zu bringen. Gern mal leicht angeschrägt, immer aber im Strudel der Klänge Osteuropas, auf den Spuren von Klarinettenmeister Giora Feidman – und stets mit dem Blick für die oberste Priorität: Tanz! ▶ *Kulturkonsum e. V., Heidelberger Str. 22 (Hinterhof) | € 10,- | (03301) 676 0717*

18:00 | Sommerleseclub-Abschlussparty. Alle Mitglieder des Sommerleseclubs sowie deren Freunde und Familie sind herzlich eingeladen zum Feiern. Der Berliner Autor Kai Lüftner wird aus seinem neuen Buch „Die Finstersteins“ lesen. Außerdem werden die Zertifikate des Sommerleseclubs feierlich übergeben. ▶ *Stadtbibliothek, Schloßplatz 2*

17.09. | SAMSTAG

7:00–13:00 | Floh- und Trödelmarkt mit Kinderbasar.
▶ *Friedensstr. 10 | siehe 10.9.*



Sa. & So., 10:00–22:00

6. Historisches Apfelfest. Ob klein oder groß, ob saftig grün oder verführerisch rot: Beim Historischen Apfelfest des Wandertheaters „Colorus Budenzauber“ im Schlosspark Oranienburg mit seinen mehr als 100 Akteuren kommen sie alle auf den Tisch – sowohl zum Naschen als warmer Apfelkrapfen oder als frisch gepresster Apfelsaft oder auch für den Aha-Effekt bei der Apfelsortenbestimmung. Doch nicht nur Freunde der paradiesischen Frucht kommen beim nun schon sechsten Apfelfest auf ihre Kosten: Im historischen Teil des Schlossparks erwartet die Gäste ein buntes mittelalterliches Markttreiben mit fantasievoll gestalteten Ständen, mit Taverne, Handwerkskunst und märchenhaften Figuren wie einem feuerspeienden Drachen, Stelzenläufern, Ritter in Rüstungen, Zauberern und Gauklern. ▶ *Schlosspark, Schloßplatz 1 | € für beide Tage 6,- / erm. 3,- (Ki. 6–14 J., und Gäste im Ritter-, Gaukler- oder Mittelaltergewand) | Infotelefon (03301) 600 85 31*

10:00–13:00 | Kinder- und Babybasar. Baby- und Kindersachen günstig aus zweiter Hand kaufen, leckeren Kuchen und Grillwurst essen solange die Kinder auf der Hüpfburg hüpfen ... *Kulturhaus Friedrich Wolf, Friedrich-Wolf-Str. 31, Lehnitz*

13:00–16:00 | 16. Oranienburger Baby- und Kindersachenbasar im Takeda-Saal (gegenüber Arbeitsagentur). Die Standgebühr für Verkäufer beträgt innen 8,- € und

außen 5,- € plus jeweils einen selbstgebackenen Kuchen. Interessierte können sich bei Frau Fabian unter Tel. (03301) 533775 anmelden. ▶ *Takeda-Saal (ehemals Nycomed-Saal), Dr.-Heinrich-Byk-Str. 1*

16:00 | Autorenlesung. Bei Kaffeespezialitäten und selbstgebackenem Kuchen lesen Autoren der Schreibgruppe »wort-A?T – kreatives Schreiben« Geschichten und Essays. Mit Oswin Werner, Elke E. Ring und Gastleser Andreas Jurat. ▶ »Kaffeetante« – Café/Bistro im »Oranienwerk«, *Kremmener Str. 43*

18.09. | SONNTAG

Sa. & So., 10:00–19:00
6. Historisches Apfelfest.
▶ *Schlosspark | siehe 17.09.*

10:30 | »Fit vorm Schloss!«
Familiensportangebot auf dem ▶ *Schlossplatz | siehe 11.9.*

10:00 | ADFC-Rennradtour ins Blaue. Die Teilnehmenden können die Tour vorschlagen (Halbtagestour, ca. 80 km). Gute Kondition erforderlich (ca. 18–22 km/h), geeignet für gut trainierte Radfahrer/innen. Tourenleiter: Ulrich Hebestreit. ▶ *Startort: Festwiese an der TURM ErlebnisCity, André-Pican-Str. 42 | Info-Tel. (03301) 582886*

11:00 | Matinée zum fünfjährigen Bestehen der »Klang-Farbe Orange.« Fünf Jahre gibt es nun schon die Klang-Farbe Orange, die Musikschule in und für Oranienburg. Herzliche Einladung zu einer kleinen Matinée – mit Musik und einem Glas Sekt oder Selter ... ▶ *Klang-Farbe Orange e. V. – Die Musikschule in und für Oranienburg, Straße der Einheit 37*

14:00 | Mord und Massenmord im KZ Sachsenhausen. Die Führung thematisiert die Orte und Anlagen, die im KZ Sachsenhausen zur Ermordung von Menschen dienten. Dabei werden einzelne Mord- und Massenmordaktionen,

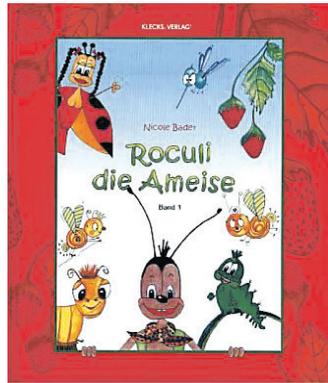
wie etwa die Ermordung von mehr als 13 000 sowjetischen Kriegsgefangenen im Herbst 1941, beleuchtet. Referent: Prof. Dr. Günter Morsch, Direktor der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Besucherinformationszentrum, Straße der Nationen 22 | € 3,- / 2,-*

20.09. | DIENSTAG

12:15 | Orgelmusik in der ▶ *St.-Nicolai-Kirche | s. 13.9.*

15:00 | Büchertauschbörse.
▶ *Kulturhaus Lehnitz | s. 13.9.*

21.09. | MITTWOCH



10:00 | Nicole Bader: »Roculi, die Ameise.« Lesung für Kinder von 6 bis 8 Jahren. Die Birkenwerder Autorin Nicole Bader wird aus ihrem 1. Kinderbuch »Roculi, die Ameise« lesen. Die Veranstaltung ist kostenfrei, um Anmeldung unter (03301) 6008660 wird gebeten. ▶ *Stadtbibliothek, Schloßplatz 2*

23.09. | FREITAG

9:00–16:00 | Wochenmarkt
▶ *Schloßplatz 2 (Tourist-Info)*

15:00–18:00 | Herbstfest im Eltern-Kind-Treff. Der Verein »Eltern helfen Eltern« und der Oranienburger Eltern-Kind-Treff wollen den Herbstanfang ganz bunt mit einem kleinen Fest begrüßen. Alle Familien sind eingeladen, an den Kreativangeboten, der Tombola und dem Kinderschminken

teilzunehmen und sich ihre Grillwurst oder ihr Stockbrot schmecken zu lassen. Mit dem abwechslungsreichen Bühnenprogramm sollte keine Langweile aufkommen. Natürlich gehört zu einem guten Fest auch eine Disco mit DJ, der die Lieblingslieder der kleinen und großen Gäste spielt ... ▶ *Eltern-Kind-Treff, Kitzbüheler Str. 1a | Anmeldung erbeten unter Tel. (03301) 5792886 oder E-Mail ekt@oranienerburg.de.*



18:00–23:00 | Nacht der offenen Kirchen. Besuch aus Oranienburgs Partnerstadt Vught wird zur Nacht der offenen Kirchen in der Evangelischen Kirche Sachsenhausen erwartet: Der gemischte Chor „Cantare“ aus Vught eröffnet dann gemeinsam mit dem Männerchor „Quartettfreunde Sachsenhausen“ den besonderen Abend um 18 Uhr mit einem Herbstkonzert. Weitere Kirchen und christliche Gemeinden beteiligen sich an der Aktion: So gibt es jeweils von 19 bis 23 Uhr stündlich weitere Konzerte. In der ev. St.-Nicolai-Kirche gibt es ab 19 Uhr „Musik mit Orgel“, in der evang.-method. Kirche (KiC) eine thematische Filmmacht, in der katholischen Kirchengemeinde „Herz Jesu“ eine spirituelle Kirchenführung, im Christlichen Jugendzentrum (CJO) eine Gebetsnacht mit Gebetsstationen, in der Ev.-Freikirchl. Gemeinde in der Mittelstraße geht es um „Denkanstöße aus dem Taufbecken“ sowie eine Ausstellung zur Reformation mit Livemusik, bei den Siebentags-Adventisten fragt man „Welche Farbe hat ein Chamäleon vorm Spiegel? – Auf der Suche nach Identität“ und in der Landeskirchlichen Gemeinschaft (LKG) ist Wilhelm Groß, Künstler und Evangelist, das Thema. Mehr Details

finden Interessierte auf www.oranienerburg.de oder unter offenekirchenoranienerburg.de.
▶ *Kirchen im Stadtgebiet*

24.09. | SAMSTAG

7:00–13:00 | Floh- und Trödelmarkt mit Kinderbasar.
▶ *Friedensstr. 10 | siehe 10.9.*

Sa./So. | 10:00 | Regionalmarkt. Wer seinen Wochenend-Einkauf zum Erlebnis machen möchte, ist beim Oranienburger Regionalmarkt am letzten Septemberwochenende genau richtig. Um 10 Uhr geht es an beiden Tagen los. Das bunte Marktreiben auf dem Schlossplatz wird bereichert durch Spiel-, Bastel- und Sportangebote im Schlosspark. ▶ *Schlossplatz & Schlosspark | € frei (auch im Schlosspark!) | Weitere Infos in nebenstehendem Artikel*

11:00 | Fahrraddemo in Germendorf. Zum dritten Mal veranstalten die Radgruppe der Volkssolidarität Germendorf und der Kreisverband der VS eine Fahrraddemonstration, um auf die noch immer ausstehende Erschließung des Oranienburger Ortsteils (v. a. entlang der Landesstraßen) für den Fahrradverkehr aufmerksam zu machen. ▶ *Treffpunkt: vor dem Globus-Baumarkt in Germendorf, Straße am Globus 1*

14:00 | 71. Jahrestag der Einrichtung des sowjetischen Speziallagers in Sachsenhausen. Moderiertes Zeitzeugengespräch und Diskussion, u. a. mit Leonore Bellotti und Gerhard Taeye. Moderation: Dr. Enrico Heitzer, wiss. Mitarbeiter der Gedenkstätte. Leonore Bellotti und Gerhard Taeye gehörten zu den ersten Verurteilten Sowjetischer Militärtribunale, die vor 70 Jahren im September 1946 in das sowjetische Speziallager in Sachsenhausen eingeliefert wurden. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22 | Veranstaltungsraum in der ehem. Häftlingswäscherei*

5. REGIONALMARKT | SCHLOSSPLATZ & SCHLOSSPARK

SAMSTAG/SONNTAG

Mehr als nur ein Markt!

Am letzten Septemberwochenende herrscht wieder buntes Markttreiben auf dem Schlossplatz: Zum fünften Mal bietet der Regionalmarkt frische Produkte wie Obst, Gemüse, Käse, Fisch, Fleisch- und Wurstwaren – und zwar vorwiegend von regionalen Anbietern. Zwischen historischem Schlossportal und Schlossparkteich gibt es auch diesmal wieder quirlige Spiel-, Bastel- und Sportangebote sowie weitere Überraschungen für Groß und Klein. Der Eintritt in den Schlosspark ist frei.

Im Fokus steht der regionale Charakter, daher werden sich die Händler mit ihren Produkten auch dem Publikum vorstellen, dazu über ihre Verarbeitungstechniken sprechen und kleine Kostproben geben. Das Bühnenprogramm beinhaltet Auftritte von Bands, Chören und Tanzgruppen aus der Region und unserer Partnerstadt Vught (NL). Natürlich fehlt auch das große Gewinnspiel mit tollen Preisen nicht. Außerdem wird gewettet: Schaffen es die Marktbesucher, im Oranienburger Jubiläumsjahr 800 Kürbisse zusammenzubringen? Machen Sie mit! ■



24./25. SEPTEMBER

10 BIS 18 UHR



FOTOS: ENRICO KUGLER

Die Programmübersicht

BÜHNE AM SAMSTAG, 24. SEPTEMBER ▶ 10:00 Uhr: Eröffnung durch den Bürgermeister | Vorstellung der Händler | 10:30/13:00/15:30 Uhr: Maurick-Dance-Company aus Vught/Niederlande | 11:00/12:30 Uhr: Chor »Cantare« aus Vught | 14:00 Uhr: Drums Alive | 16:30 Uhr: »Dudes and Lemonade« & »Projekt Muetzen«

BÜHNE AM SONNTAG, 25. SEPTEMBER ▶ 10:00 Uhr: Eröffnung, Moderation, Vorstellung der Händler, Tombola | 10:30 Uhr: Shanty-Chor Reinickendorf | 13:00 Uhr: Drums Alive | 14:00 Uhr: »Dalibors Roadshow« | 16:30 Uhr: »Stumbling Jay and the Fabulous«

WEITERE HÖHEPUNKTE ▶ Buntes Markttreiben, stimmungsvolle Unterhaltung ▶ Frische pur: Obst, Gemüse, Käse, Fisch, Fleisch und Wurst ▶ Kulinarische Meile: Spezialitäten von hier – und anderswo ▶ Kinderangebote wie Ponyreiten, Streichelzoo, Kinderbauernhof mit vielen Tieren, Riesenwasserbälle, Fahrradparcours, Trampolinspringen, Galoppos, Karussells, Quadfahren, Hausbauwettbewerb, Märchenerzählung »Der Froschkönig«, Artistikprogramm zum Mitmachen, Stelzenläuferin u. v. m. ▶ Großes Gewinnspiel mit tollen Preisen der Marktanbieter ▶ Wette: 800 Kürbisse zum Stadtjubiläum – schaffen wir das? Machen Sie mit!

Vollständiges Programm: www.oranienburg.de

FERIEN-UNI: 24.–28. OKTOBER IN HOHEN NEUENDORF

Studieren und Probieren

Ein Universitätsstudent wird man in der Regel nicht im Alter von 8 bis 18 Jahren – bei der „Ferien-Uni“ aber schon: Vom 24. bis zum 28. Oktober können Schülerinnen und Schüler bereits zum siebten Mal eine Woche lang zwischen zwei Dutzend interessanten

„Vorlesungen“, tollen Workshops und Exkursionen auswählen, die von engagierten und kompetenten „Dozenten“ geleitet werden – und das alles ehrenamtlich. In dem 24 Seiten starken Vorlesungsverzeichnis findet jeder etwas Interessantes. Letztes Jahr befand sich der

„Campus“ im alten Runge-Gebäude in Oranienburg, diesmal in der Hohen Neuendorfer Waldgrundschule – denn die FerienUni ist ein Gemeinschaftsprojekt der Städte Oranienburg, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf und Velten. **Anmeldeschluss ist der 26. September.** Im Vorlesungsverzeichnis



stöbern und anmelden kann man sich auf der Internetseite des Projekts: www.ferienuni-oberhavel.de



18:00 | Großes deutsch-niederländisches Chorkonzert mit dem Chor »Cantare« aus unserer Partnerstadt Vught und den Oranienburger Chören »Quartettfreunde Sachsenhausen«, »Viva la Musica« (alle Bild) und Männerchor Schmachtenhagen. Abgerundet wird das Programm durch die „Maurick-Dance-Company“ aus Vught. ▶ *Takeda-Saal (ehemals Nycomed-Saal), Dr.-Heinrich-Byk-Str. 1*

25.09. | SONNTAG

Sa./So. | 10:00 | Regionalmarkt. Das bunte Markttreiben auf dem Schlossplatz wird bereichert durch Spiel-, Bastel- und Sportangebote im Schlosspark. ▶ *Schlossplatz & Schlosspark | € frei (auch im Schlosspark!) | Weitere Infos in nebenstehendem Artikel*

10:30 | »Fit vorm Schloss!« Zum letzten Mal in dieser Saison: Das Familiensportangebot – diesmal wegen des Regionalmarktes nicht auf dem Schlossplatz, sondern im ▶ *Dreiseithof auf dem Schlossparkgelände (€ frei) | siehe 11.9.*

11:00 | 71. Jahrestag der Einrichtung des sowjetischen Speziallagers in Sachsenhausen. Gedenkveranstaltung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten und der Arbeitsgemeinschaft Lager Sachsenhausen 1945 – 1950 e. V. Ansprache von Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Andacht und Kranzniederlegung. Ort: Gräberfelder am ehemaligen Kommandantenhof, anschl. Gang zum Gedenkstein am ehemaligen Durchgang zwischen Zone I und Zone II. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22*

11:00 | Als in Oranienburg Gold gemacht wurde. Wieso ließ der König Geld vernichten? – Vortrag mit Elke Bannicke, Münzkabinett Staatliche Museen zu Berlin. Unmengen von Münzen wurden in Oranienburg zu Zeiten Friedrich Wilhelms III. in Säure aufgelöst. Der kürzlich von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) erworbene Goldbecher macht es deutlich: Aus Münzen im Wert von 5 000 Talern wurden etwa 80 Kilogramm Silber gewonnen – und gerade so viel Gold, dass daraus das zierliche Gefäß als Geschenk für den König gefertigt werden konnte. Doch weshalb ließ der König das Geld einziehen und vernichten? Dahinter stehen auch Fragen, die an Aktualität kaum eingebüßt haben: Wie funktioniert eigentlich Geld und wie bemisst sich sein Wert? Elke Bannicke erläutert die Hintergründe. ▶ *Schlossmuseum, Schlossplatz 1 | € 6,-/5,- | Tel. (03301) 53 7-437*

14:00 | Sachsenhausen: Konzentrationslager – Speziallager – Gedenkstätte. Überblicksführung durch die Gedenkstätte, welche die verschiedenen Phasen der Geschichte von Sachsenhausen als NS-Konzentrationslager, sowjet. Speziallager und Nationale Mahn- und Gedenkstätte der DDR thematisiert. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22 | € 3,-/2,-*

16:00 | Turmblasen. Die Bläser des Posaunenchores lassen wieder bekannte Choräle und Werke vom Kirchturm erklingen. ▶ *St.-Nicolai-Kirche, Havelstr. 28*

17:00 | Operettenbühne Berlin: »Der Vogelhändler.« Eine Aufführung der Operette in drei Akten von Carl Zeller – unter der Leitung von Karin Müller. ▶ *Orangerie im Schlosspark, Kanalstr. 26a | Infotelefon (030) 508 80 88*

27.09. | DIENSTAG

12:15 | Orgelmusik in der ▶ *St.-Nicolai-Kirche | s. 13.9.*

15:00 | Büchertauschbörse. ▶ *Kulturhaus Lehnitz | s. 13.9.*



20:00–21:30 | Fotostammtisch. Ob Einsteiger oder Amateur mit Ambitionen: Hier fühlt sich garantiert jeder wohl, der Spaß beim Fotografieren hat. ▶ *Klang-Farbe Orange e. V., Straße der Einheit 37 | Voranm. unter (01575) 444 7774 oder E-Mail andreas-herz@mail.de*

29.09. | DONNERSTAG



19:30 | »Happy Endstation – ein Last-Minute-Reiseführer« ist das neue Programm von »Der Tod«. Nach seinem mehrfach ausgezeichneten Soloprogramm »Mein Leben als Tod« widmet sich der Sensenmann in seiner neuen Show dem unausweichlichen Übergang auf die andere Seite. Und zeigt auch da: Alles halb so schlimm, wenn man nur mal drüber gesprochen hat. Von Wolke sieben bis Teufels Küche, vom jüngsten Gerücht bis zur barrierefreien Himmelsleiter: Es warten Ausflugstipps für jedermann. ▶ *Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26a | Info-Telefon: (03301) 600-8111*

30.09. | FREITAG

9:00–16:00 | Wochenmarkt ▶ *Schloßplatz 2 (Tourist-Info)*

18:00 | Dorffest und 112 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Germendorf. Großes Dorffest im Ortskern von Germendorf – heute: Fackelumzug und anschließend Lagerfeuer. ▶ *Germendorf*

01.10. | SAMSTAG

7:00–13:00 | Floh- und Trödelmarkt mit Kinderbasar. ▶ *Friedensstr. 10 | siehe 10.9.*

Sa./So./Mo. | 10:00–19:00 7. Gaukler-Schlossfest.

Die siebte Auflage des beliebten historischen Gauklermarktes auf dem Schlossplatz – mit Gaukler-Shows, Gaukler-Musik und Gaukler-Märchen. Und vielen tollen Ständen und Aktivitäten. ▶ *Schlossplatz, Schloßplatz 1 | € 6,- / Schüler, Studenten & Gewandete Gäste 5,- / Kinder (6–16 J.) 4,- / Familien (2 Erw. m. eigenen Kindern –16 J.) 16,-*



10:00 | Dorffest und 112 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Germendorf. Großes Dorffest im Ortskern von Germendorf – mit Rummel, Hüpfburg, Kletterwand, Laserschießen, großer Technischau, Überschlagssimulator, Hubschrauberrundflügen, Familiensportfest u. v. m. Heute um 10 Uhr Festumzug mit 112 Fahrzeugen! Um 12 Uhr offizielle Einweihung des neuen Feuerwehrgeräte- und Gemeinschaftshauses (Bild) durch Ministerpräsident Dietmar Woidke. Von 13 bis 19 Uhr: Großes Dorftreiben mit Hubschrauberrundflügen am Sportplatz, Familiensportfest an der Schule u. v. m. Ab 19 Uhr Tanz im Festzelt und um 22:30 Uhr Feuerwerk. Die Besucher erwartet ein beeindruckendes Angebot – mit dabei sind: Ein Schmied (hier darf selbst geschmiedet werden), große Kletterwand, Hüpfburgen, Feuerwerk,

Hubi-Rundflüge, Feuerwehr-Rundfahrten, Kutschfahrten, Tombola, das »Scheißhuhn-Spiel«, Fahrzeugkorso, Laser-Biathlon, Stiefelweitwurf, große Technikschaу, THW, Polizei, Deutsche Bahn AG, RTW, Rettungshundestaffel, Bundeswehr, Polizeihundertschaft, Jägerverein, Sanitätsdienst, Wasserball-Laufen, Kettcar, Feuerlöscher testen, Karussell, Rummel, Clown, Seifenblasen-Mann, Überschlagssimulator, Puppentheater, Zielspritzen, Reanimationstraining, alte und neue Autos (Trabbi gegen Tesla-Elektroauto), Kinderschminken, Kinderfriseur, Friedenstauben, Rauchmelder, Hau den Lukas, historische Technik, großes Bühnenprogramm mit Live-Band usw. ▶ *Germendorf*
16:00 | »Hausaufgaben – Wie geht man sinnvoll damit um?«. Vortrag von André Frank Zimpel, Universitätsprofessor, Psychologe und Pädagoge. Hausaufgaben können Hausfriedensbruch sein. Kurz nach der Einschulung sind Kinder noch stolz auf ihre Hausaufgaben. Doch bald ändert sich das. Über Sinn und Unsinn von Hausaufgaben und wie Kinder und Eltern damit umgehen können. ▶ *Eltern-Kind-Treff, Kitzbüheler Str. 1a | Anm. unter (03301) 5792886*

02.10. | SONNTAG

Sa./So./Mo. | 10:00–19:00
7. Gaukler-Schlossfest.
 ▶ *Schlossplatz, Schloßplatz 1 (siehe 01.10.)*

10:00 | Dorffest und 112 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Germendorf. Um 10 Uhr Bikergottesdienst. Dann Blasorchester/Frühsschoppen, Kuchenbasar von Schule, Kita und Hort. Großes Dorffest im Ortskern von Germendorf – mit Rummel, Hüpfburg, Kletterwand, Laserschießen, großer Technikschaу, Familiensportfest u. v. m. (siehe 01.10.) ▶ *Germendorf*

03.10. | MONTAG



Sa./So./Mo. | 10:00–19:00

7. Gaukler-Schlossfest.
 ▶ *Schlossplatz, Schloßplatz 1 (siehe 01.10.)*

17:00 | Lebenscafé »Licht-Blick« für Trauernde im
 ▶ *Oberhavel Hospiz e. V., Sachsenhausener Str. 36*

04.10. | DIENSTAG

12:15 | Orgelmusik in der
 ▶ *St.-Nicolai-Kirche | s. 13.9.*

15:00 | Büchertauschbörse.
 ▶ *Kulturhaus Lehnitz | s. 13.9.*

07.10. | FREITAG

9:00–16:00 | Wochenmarkt
 ▶ *Schloßplatz 2 (Tourist-Info)*



20:00 | Improklub. Die Schauspielerin Mandy John-Ziron und Musiker und Schauspieler Stephan Ziron spielen „Improklub“ – Improvisationstheater im KulturKonsum. Beide Künstler haben sich voll und ganz dem spontanen Theaterspiel verschrieben, bei dem das Publikum die Stichworte liefert, aus denen Szenen entstehen. So entsteht an diesem Abend ein Stück unter interaktiver Mithilfe der Zuschauer, das so nie wieder aufgeführt werden kann. Unterstützt werden sie heute von anderen Schauspielern der Improvisationstheaterkunst. Ob Krimi oder Heldenreise – hier ist also alles möglich ... Machen Sie

mit! ▶ *Kulturkonsum e. V., Heidelberger Str. 22 (Hinterhof) | € 10,- | Tel. (03301) 676 0717*

08.10. | SAMSTAG

7:00–13:00 | Floh- und Trödelmarkt mit Kinderbasar.
 ▶ *Friedensstr. 10 | siehe 10.9.*

09.10. | SONNTAG

14:00 | Sachsenhausen: Konzentrationslager – Speziallager – Gedenkstätte. Überblicksführung durch die Gedenkstätte, welche die verschiedenen Phasen der Geschichte von Sachsenhausen als NS-Konzentrationslager, sowjet. Speziallager und Nationale Mahn- und Gedenkstätte der DDR thematisiert. ▶ *Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, Straße der Nationen 22 | € 3,-/2,-*

15:00 | Sonntagswerkstatt: Leinöl, Ei und Lapislazuli.

Einmal monatlich können Kinder ab 6 Jahren und ihre Eltern in der neu eröffneten Museumswerkstatt am Schloss Oranienburg kreativ werden. Dabei steht jedes Mal zunächst ein kurzer Besuch des Schlossmuseums auf dem Programm. Anhand ausgewählter Ausstellungsstücke lernen die Teilnehmer hier historische Handwerke kennen: Weben, Töpfern, Malen oder Schmieden. Anschließend wird dieses Handwerk unter fachkundiger Anleitung in der Museumswerkstatt selbst ausprobiert. Thema diesmal: Leinöl, Ei und Lapislazuli. Gleichzeitig ist zudem das Wieland-Förster-Zimmer im Amtshauptmannshaus geöffnet – mit Grafiken, Plakaten, Plastiken und Fotografien aus dem Schaffen des Künstlers. ▶ *Schlossmuseum, Schloßplatz 1 | Tel. (03301) 53 7-437*

15:00 | Benefizkonzert der Bürgerstiftung Oranienburg

... mit der »Oranienburger Schloßmusik«. Bei ausverkauftem Haus gehen 1000 Euro der Einnahmen an die

Bürgerstiftung, die das Geld – wie immer – für den guten Zweck einsetzt. ▶ *Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26a | Info-Telefon: (03301) 600-8111*

AUSSTELLUNGEN

Open-Air-Ausstellung Stadtgeschichtliche Ausstellung am Amtshauptmannshaus. Wie eine Art »begehbare Festschrift« präsentiert sich die stadtschichtliche Ausstellung dauerhaft am »Amtshauptmannshaus« in der Breiten Straße, in Sichtweite des Schlossplatzes. Auf 16 großflächigen Tafeln wird hier die Entwicklung der Stadt Oranienburg veranschaulicht. Die großflächigen Tafeln mit 32 gestalteten Flächen stellen die Kernpunkte der städtischen Entwicklung in kurzen informativen Texten jeweils auf Deutsch und Englisch sowie mit großzügigem Bildmaterial vor. ▶ *Breite Straße, Höhe Amtshauptmannshaus*

Di.-So. | 10–18 Uhr Sonderausstellung »800 Jahre Bötzw/Oranienburg«.

Das Kreismuseum präsentiert anlässlich des 800. Stadtjubiläums die neu konzipierte Sonderausstellung, in der unter anderem hochkarätige, an diesem Ort noch nicht gezeigte Leihgaben zu sehen sind. Beginnend mit der urkundlichen Ersterwähnung im Jahre 1216 gibt sich der Besucher auf eine spannende Zeitreise durch die Geschichte der Stadt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Persönlichkeiten wie dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seiner Gemahlin Louise Henriette oder dem Chemiker F. F. Runge. Historische Marksteine von der Entstehung des Burgflecks Bötzw bis zur heutigen modernen Kreisstadt werden mit interessanten Exponaten, Bildern, Karten und Texten veranschaulicht. ▶ *Kreismuse-*

um Oberhavel, Schloßplatz 1 / (03301) 601 56-88

Bis 31. Oktober
Ausstellung: Bilder vom historischen Festumzug.
 Wer die einmalige Atmosphäre des Festumzuges zur 800-Jahr-Feier Oranienburgs am 4. Juni 2016 erneut erleben möchte, ist in der Tourist-Info genau richtig: In der dortigen Kunstgalerie sind noch bis zum 31. Oktober eine Reihe von Bildern des

Spektakels – aufgenommen von verschiedenen Fotografen – zu sehen. Aus einer Fülle von Aufnahmen hat der Kurator Herbert Schirmer 99 Fotografien ausgewählt. Zu sehen sind diese immer zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information – montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr, am Samstag von 9 bis 18 Uhr sowie am Sonntag von 10 bis 16 Uhr. ▶ *Tourist-Information, Schloßplatz 2*

Steuerwissen ist Geld!
 Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:
 André Altenkirch
 Speyerer Str. 1 • 16515 Oranienburg
 Telefon: 03301/ 429450 • Fax: 537352
 Andre.Aldenkirch@vlh.de

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Mode Schatz
 Astrid Hellwig
 Liebigstraße 2 • 16515 Oranienburg P

Herzlichen Dank an alle Gratulanten, die anlässlich meines Geburtstages an mich dachten und mir einen tollen Tag bereiteten. Vielen Dank auch an meine Familie, Marcellina (www.marcellina.de), Bäckerei Plessow u.v.a.m.

Ihre/Eure Astrid Hellwig

GERRY WEBER sommermann
SAMOON gardeur
TONI HERMANN LANGE
 Tel. 03301/ 531461 Collection

**GEBURTEN IN ORANIENBURG
 JUNI BIS AUGUST 2016**

- 13.06.2016 Otto Fabrice
- 13.06.2016 Pia Butzki
- 15.06.2016 Linnea Liesegang
- 15.06.2016 Oliver Felix Wroblewski
- 18.06.2016 Ben Luca Ebeling
- 20.06.2016 Mattis Pieske
- 23.06.2016 Frieda Degner
- 24.06.2016 Lennard Ratz
- 24.06.2016 Liam Luca Merkel
- 27.06.2016 Jakob Werder
- 28.06.2016 Victoria Franziska Hildegard Lauda
- 03.07.2016 Björn Klinger
- 04.07.2016 Jayden Leon Hatzenbillier
- 14.07.2016 Malu Köhler
- 17.07.2016 Arina Trinkenschuh
- 21.07.2016 Hedda Roa
- 23.07.2016 Melina Dawn Behnisch
- 26.07.2016 Eddie Wolf
- 27.07.2016 Emily Vanessa Florentine Matzke
- 27.07.2016 Emily Baumert
- 29.07.2016 Elinora Summer Joyce Salome Volber
- 29.07.2016 Enyo Chris Rochlitzer
- 01.08.2016 Lene Schwedt
- 01.08.2016 Johanna Anouk Schulz
- 02.08.2016 Thelonious Gottschalk
- 02.08.2016 Lucia Behrnd
- 07.08.2016 Sam Schultze
- 07.08.2016 Malek Klahr
- 08.08.2016 Jaron Feeder
- 10.08.2016 Carlo Brocki
- 10.08.2016 Thia Marie Noffke
- 11.08.2016 Kimberly Steinbach
- 12.08.2016 Silas Runk
- 13.08.2016 Fabian Nicolas Albrecht
- 14.08.2016 Theodora Krahn
- 17.08.2016 Yve Maya Zachow

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
 Lösungen finden!

Stralsunder Straße 3 | **Tel. 03301.59 70 - 0**
16515 Oranienburg | **Fax 03301.70 21 01**

info@anwaltskanzlei-steffen.de
 www.anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo, Di, Do 8.30-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
 Mi 8.30-13.00
 Fr 8.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
 Termine nach Vereinbarung 

**Werbe-
 Berater(innen)
 gesucht**

Zur Neugewinnung von Gewerbetreibenden und zur Betreuung unseres Inserentenstammes suchen wir kontaktfreudige Kundenberater(innen) in den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark. Erfahrungen im Außendienst bzw. Telefonmarketing sind wünschenswert, aber auch motivierte Seiteneinsteiger berücksichtigen wir gern.

Wir garantieren angemessene Bezahlung mit Fixum, Provision etc.

**Interessenten melden sich bitte beim Heimatblatt Brandenburg Verlag
 Tel. 030 / 577 95 767, info@heimatblatt.de**

Das Oranienburger Bilderrätsel

RATEN SIE MIT und gewinnen Sie ein Oranienburger Wimmelbuch

DIE AUFGABE

Ab September beschäftigt sich die Vortragsreihe »Als in Oranienburg Gold gemacht wurde« im Schlossmuseum mit einem kaum bekannten Kapitel der Stadtgeschichte. Wissen Sie eigentlich, wie schwer eine Feinunze Gold ist?

- a) Etwa 21,6 Gramm
- b) Etwa 31,1 Gramm

Wenn Sie es wissen, schreiben Sie uns unter Angabe Ihrer Anschrift und Telefonnummer an:

✉ Stadt Oranienburg
– Stadtmagazin –
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

@ stadtmagazin@oranienburg.de

Einsendeschluss: 23.09.2016
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

VIEL GLÜCK!



DER LOHN

Das Oranienburger Wimmelbuch zeigt unsere unverkennbaren Schauplätze und lädt zum Entdecken der liebevoll illustrierten Details ein.

AUFLÖSUNG AUS DER LETZTEN AUSGABE Aus Freude über die Geburt des Thronfolgers Karl Emil stiftete Kurfürstin Louise Henriette im Jahre 1665 ein Waisenhaus. Der zweigeschossige Backsteinbau in holländischem Baustil, der noch bis 1923 diese Funktion besaß, war eines der ersten Waisenhäuser in der Mark Brandenburg und gab 24 Kindern, 12 Jungen und 12 Mädchen, ein Zuhause. Bei einem Bombenangriff am 15.03.1945 wurde der westliche Flügel zerstört, der erst 1994 wieder aufgebaut wurde. **Über eine CD »Lokal Rock« inkl. Oranienburg-Song kann sich Roswitha Seelisch freuen.**



Das preisgünstige Bestattungsinstitut

Ralf Heinrich (ehemals Erwin Bethke)

16548 Glienicke, Hubertusallee 108, Tel. 033056 / 80752

16515 Oranienburg, Sauerbruchstr. 1, Tel. 03301 / 56618

16767 Leegebruch, Eichenallee 15, Tel. 03304 / 252425



- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- bei Trauerfall genügt ein Anruf
- auf Wunsch Hausbesuch
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Tag- und Nachtbereitschaft



BESTATTUNGSHAUS

Günter **T**OLG
Inh. Torsten Tolg



- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Hausbesuche
- Tag- und Nachtbereitschaft

16515 Oranienburg
Bernauer Str. 92
Tel. (03301) 80 80 71

16775 Löwenberger Land
OT Nassenheide
Friedrichthaler Weg 3
Tel. (033051) 25205

16766 Kremmen
OT Sommerfeld
Ahornstraße 13
Tel. (033055) 21282

16559 Liebenwalde
Marktplatz 9
Tel. (033054) 20503